|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Vereinte Nationen | CRC/C/BEL/5-6 | |
| _unlogo | **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** | | Allg. Verbreitung  16. März 2018  Originalfassung: französisch  Ausschließlich englisch, spanisch und französisch |

**Ausschuss für die Rechte des Kindes**

Kombinierter fünfter und sechster periodischer Bericht Belgiens gemäß Artikel 44 des Übereinkommens,   
fällig 2017

[[1]](#footnote-2)[Eingangsdatum: 20. Juli 2017]

Inhaltsverzeichnis

*Seite*

Einführung 3

Schlüsseldaten 3

I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung 4

A. Gesetzgebung 4

B. Koordination 5

C. Aktionspläne 5

D. Mittelzuweisungen 7

E. Datenerhebung 8

F. Ausbildung 8

G. Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft 8

H. Unternehmen und Kinderrechte 9

II. Allgemeine Grundsätze 9

A. Nichtdiskriminierung: aufgeschlüsselte Daten 9

B. Wohl des Kindes 9

C. Berücksichtigung des Kindeswillens 10

III. Familiäres Umfeld und Ersatzschutzmaßnahmen 10

A. Vorschulische Betreuung 10

B. Jugendhilfe 11

IV. Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt 15

A. Kinder mit Behinderungen 15

B. Schädliche traditionelle Praktiken 18

C. Psychische Gesundheit und Kinder in psychiatrischen Einrichtungen 19

D. Gesundheit und Gesundheitsfürsorge 19

E. Lebensstandard 21

V. Unterrichtswesen, Freizeit und kulturelle Aktivitäten 24

A. Recht auf Bildung 24

B. Ruhe, Freizeit, Erholungs- und kulturelle Aktivitäten 29

VI. Besondere Schutzmaßnahmen 30

A. Kinder in Migration 30

B. Unbegleitete Kinder 31

C. Minderjährige im Konflikt mit dem Gesetz 33

VII. Implementierung des Fakultativprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie 37

VIII. Implementierung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten 38

IX. Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsübereinkommen 38

Einführung

1. Belgien hat die Ehre, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (nachstehend der „Ausschuss“) seinen kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht vorzulegen, der Folgeangaben zu den 2010 gemachten abschließenden Bemerkungen betreffend Belgien und über Entwicklungen in der Durchsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) und deren Fakultativprotokolle zwischen Juli 2010 und Juni 2017 enthält.

2. Die Erstellung des Berichts wurde von dem Sekretariat der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes (NKRK) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des zwischenstaatlichen Organs der Kommission und auf der Grundlage von Beiträgen der öffentlichen Behörden koordiniert. Die Meinung der Zivilgesellschaft wurde über deren Vertretung im unabhängigen Beratungsgremium der NKRK eingeholt.

3. Die Länge des Berichts wurde durch die überarbeiteten Richtlinien für die periodischen Berichte deutlich eingeschränkt. Es ist daher nicht möglich, allen Entwicklungen im Bereich Kinderrechte in Belgien gerecht zu werden. Aufgrund der Unteilbarkeit der Kinderrechte hat das Beratungsgremium der NKRK vorgeschlagen, sieben Schwerpunktthemen im Zusammenhang mit den Kinderrechten in Belgien, mit besonderem Augenmerk auf schutzbedürftige Gruppen, hervorzuheben: Migration, Armut, Teilnahme an obligatorischer Hilfe, Jugendhilfe (JH) und psychische Gesundheit, Behinderung, Bildung und Justiz.

4. Dieser Vorschlag wurde von dem zwischenstaatlichen Organ aufgegriffen, welches ein achtes Thema hinzufügte: eine integrierte Kinderrechtspolitik. Diese Themen stellen die Grundlage dieses periodischen Berichts dar. Belgien ist erfreut, dem Ausschuss in Antwort auf vor der Anhörung gestellte Fragen sowie während der Anhörung zusätzliche Informationen bereitzustellen.

5. Der Berichtsentwurf wurde dem Beratungsgremium der NKRK im Februar 2017 vorgelegt. Aus den formellen und öffentlichen Beratungen während der von diesem Organ geführten Diskussionen ging insbesondere hervor, dass der Berichtsentwurf auf systematischere Weise von der Gelegenheit Gebrauch machen könnte, mögliche Bereiche mit Verbesserungspotenzial und die in dieser Hinsicht festgestellten Hindernisse aufzuzeigen sowie zu erläutern, ob die zugewiesenen Mittel für eine umfassende Implementierung der im Bereich Kinderrechte eingesetzten Instrumente ausreichend sind. Das zwischenstaatliche Organ der NKRK hat diese Anmerkungen zur Kenntnis genommen und den Berichtsentwurf angepasst, um einige von ihnen umzusetzen.

6. Es ist daran zu erinnern, dass Belgien sich nach sechs aufeinanderfolgenden Staatsreformen zu einer einzigartigen föderalen Struktur entwickelt hat (vgl. gemeinsames Kerndokument). Es findet keine hierarchische Unterscheidung zwischen der föderalen Ebene und den Teilkörperschaften (Gemeinschaften und Regionen) statt. Die Implementierung der KRK und ihrer Protokolle wird durch unterschiedliche Regierungsebenen entsprechend ihren Fachgebieten sichergestellt.

Schlüsseldaten

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §22; CRC/C/OPSC/BEL/CO/1, §8]

7. Die Effektivität der Kinderrechte lässt sich nur schwer anhand einiger Zahlen feststellen. Statistische Daten sind jedoch ein wertvolles Hilfsmittel zur Überwachung, solange sie in den richtigen Zusammenhang eingeordnet werden.

8. Als Antwort auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses bezüglich der Datenerhebung auf nationaler Ebene hat die NKRK unter Miteinbeziehung von Behörden, Vertretern der Zivilgesellschaft und Forschern nationale Kinderrechtsindikatoren entwickelt. Es wurden 40 Indikatoren ausgewählt, um ein besseres Bild darüber zu erhalten, in welchem Maß Kinderrechte im ganzen Land aus Sicht der Kinder selbst besser oder schlechter durchgesetzt werden.

9. Die Indikatoren liegen diesem Bericht bei und sollen dazu dienen, der Anfrage des Ausschusses nach Daten nachzukommen und das Augenmerk gleichzeitig auf die für Belgien relevantesten Daten zu legen. Sie werden im Laufe dieses Berichts kurz angesprochen.

10. Es ist wichtig, die Wirklichkeit hinter den Zahlen nicht aus den Augen zu verlieren. Während man in Belgien darüber erfreut ist, dass 8 von 10 Jugendlichen der Ansicht sind, dass sie guter oder ausgezeichneter Gesundheit sind, und dass 99 % der Kinder ihre Impfungen ordnungsgemäß in ihren ersten 6 Monaten erhalten (S1 und S4), berichten ein Viertel der befragten Kinder von einem oder mehreren täglichen Gesundheitsproblemen. Obwohl 9 von 10 Schülern sich in der Schule wohl fühlen (E5) und die Einschulungsrate bei fast 100 % liegt (E1), deuten die Zahlen auch auf weiterhin bestehende Herausforderungen hin, insbesondere im Bereich der Ungleichheit.

11. Der sozioökonomische Hintergrund korreliert mit der Mehrzahl der Indikatoren, wie z. B. den Indikatoren über schulische Leistungen (E8) und den Besuch von Förderschulen (E3). Auch die Herkunft der Kinder ist ein Ungleichheitsfaktor.

12. Die Arbeiten bezüglich der Indikatoren wurden am Wohl des Kindes, an der Teilhabe von Kindern und an der Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Auch wenn 90 % der Kinder erklären, dass sie im Allgemeinen sehr zufrieden mit ihrem Leben sind (B1), verliert Belgien auch die verbleibenden 10 % nicht aus den Augen.

13. Seit Aufnahme der Arbeiten war sich die NKRK bewusst, dass es an Daten fehlte und daher nicht die Wirksamkeit aller Rechte gemessen werden konnte. Tatsächlich fallen immer noch zu oft Kinder, die zu den schutzbedürftigsten gehören, bei der Datenerhebung aus dem Raster. Dies wird hiermit betont und stellt somit einen der wichtigsten Tätigkeitsbereiche für Belgien dar. Die NKRK hat deswegen im Jahr 2017 spezifische Befragungen in Auftrag gegeben, insbesondere von Kindern in Migration und in geschlossenen Abteilungen von öffentlichen Jugendschutzeinrichtungen (ÖJSE).

I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung

A. Gesetzgebung

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §12] Sicherstellung, dass die Gesetzgebung den Vorgaben der KRK entspricht

14. Anfang 2012 wertete das Kenntniszentrum Kinderrechte (KeKi) im Auftrag der flämischen Behörde den Bericht über Folgen für Kinder und Jugendliche (JoKER) aus (CRC/C/BEL/3-4, §§29-30). Diese Studie sprach sich für eine größere Einbeziehung des JoKER-Berichts in die Folgenabschätzung von Vorschriften aus. Diese Empfehlungen wurden berücksichtigt und es wurde eine spezifische JoKER-Checkliste als Zusatz zum Anweisungshandbuch erstellt. Auch der im Jahr 2014 eingeführte flämische Armutstest ist Teil der Folgenabschätzung von Vorschriften.

Gesetzesänderungen

15. Es werden an dieser Stelle nur Gesetze angesprochen, die nicht im weiteren Verlaufe erläutert werden.

16. Die sechste Staatsreform (2011-2014) hat den Gemeinschaften die Zuständigkeit für bestimmte mit der Jugendgerichtsbarkeit und den Familienleistungen zusammenhängende Angelegenheiten übertragen.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §§34, 38]

17. Im Jahr 2009 wurde das verfassungsmäßige Recht jedes Kindes auf die Achtung seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit um die allgemeinen Grundsätze der KRK ergänzt, und zwar um das Recht des Kindes, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern, das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern, und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Entscheidungen, die es betreffen (Artikel 22 *bis*).

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §65c]

18. Seit 2014 findet sich das Recht auf Familienleistungen als fester Bestandteil des Rechts, ein menschenwürdiges Leben zu führen, in Artikel 23 der Verfassung.

19. Das Gesetz vom 5. Mai 2014 erlaubt es, bei Mitelternteilen in weiblichen homosexuellen Beziehungen die Abstammung genau wie bei Vätern festzulegen.

20. Mit dem Gesetz vom 30. Juli 2013 wurde ein Familien- und Jugendgericht geschaffen, das aus einer für das Familienrecht betreffende Zivilsachen zuständigen Familienkammer, einer Jugendkammer für gefährdete Minderjährige oder Minderjährige, die sich im Konflikt mit dem Gesetz befinden (wobei diese Kammer eine Sonderabteilung für Minderjährige, die einer Unzuständigkeitserklärung unterliegen, umfasst), sowie einer Kammer für außergerichtliche Einigungen besteht. Ziel ist es, größere Rechtssicherheit zu erzielen. Die Richter und Prokuratoren dieses Gerichts werden besonders geschult.

B. Koordination

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §14]

21. Im Juni 2015 wurde die NKRK reformiert, um ihre zweiteilige Aufgabe der „Unterstützung der Regierungen“ und der „unabhängigen Beratung“ sowie die Rolle ihrer verschiedenen Mitglieder (Zivilgesellschaft, Fachleute, Vertreter von Behörden, Ministern und Regierungen) zu verdeutlichen.

22. Es wurden zwei Organe ins Leben gerufen. Das zwischenstaatliche Organ, dessen Mitglieder Stimmrecht haben, übernimmt zwischenstaatliche Aufgaben. Das Beratungsgremium, welches aus Mitgliedern mit eigener und beratender Stimme besteht, erfüllt die Aufgabe der unabhängigen Beratung. Diese Organe tagen jeweils regelmäßig, um ein besseres Zusammenspiel der getroffenen Maßnahmen sicherzustellen. Das Büro der Kommission besteht nun aus Mitgliedern beider Organe, wodurch für engere Abstimmung gesorgt wird.

23. Seit der Reform hat das Beratungsgremium fünf öffentliche Stellungnahmen veröffentlicht, insbesondere betreffend: die Lage von Kindern in der Migration, die nationalen Kinderrechtsindikatoren, die vorrangigen Problembereiche bei der Erstellung des fünften und sechsten periodischen Berichts Belgiens in Anwendung der KRK sowie den Entwurf des vorliegenden Berichts und die Unzuständigkeitserklärung.

C. Aktionspläne

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §§16, 36] Aktionspläne im Bereich Rechte des Kindes (APRK)

24. Unter Berücksichtigung der Kompetenzaufteilung im Bereich Kinderrechte haben die Teilkörperschaften mittels partizipativer Verfahren erarbeitete APRK erstellt. Die Umsetzung dieser Pläne wird im Laufe dieses Berichts angesprochen.

25. Um die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses umzusetzen, wurde der flämische Jugendpolitikplan für die Jahre 2011-2014 um den (zweiten) flämischen APRK für die Jahre 2011-2014 ergänzt, welcher die folgenden Tätigkeitsfelder umfasst: Koordination und Indikatoren, Kinderrechtserziehung und -information, partizipative Arbeit, Gewalt und Misshandlung gegen bzw. von Kindern, Kinderarmut und Chancengleichheit, Gesundheit und Wohlergehen.

26. Die flämische Behörde strebt eine integrierte Kinderrechts- und Jugendpolitik an, welche alle Bereiche abdeckt, die einen Einfluss auf das Leben von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich zu ihrem dreißigsten Lebensjahr haben. Die durch die KRK und ihre Fakultativprotokolle geschützten Kinderrechte dienen als ethischer und rechtlicher Rahmen dieser Politik. Auf Grundlage des Dekrets über eine neue Kinder- und Jugendrechtspolitik (2012) muss die flämische Regierung dem Parlament spätestens ein Jahr nach Beginn jeder Legislaturperiode einen Plan zur integrierten Politik vorlegen, der beschreibt, wie die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses umgesetzt werden. Die Überwachung dieser strategischen Pläne erfolgt über einen Zwischen- und einen Endbericht mit Indikatoren, die dem flämischen Parlament und dem Kinderrechtskommissar vorgelegt werden. Zudem wird halbjährlich Bericht zu 23 Prioritätsaktionen erstattet. Die Zivilgesellschaft wird über eine ständige Arbeitsgruppe zu den Rechten des Kindes und der Jugendpolitik eingebunden (CRC/C/BEL/3-4, §36).

27. Für die Jahre 2015-2019 wurde somit ein integrierter Politikplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen verabschiedet, der einen Zielsetzungsrahmen auf Grundlage der folgenden vorrangigen Themen enthält: Armut, Nachhaltigkeit, Jungsein, Mobilität, Bildung, Teilhabe, Raum, Wohlergehen, Unterkunft, Arbeit und kulturelle Bildung. Diese Ziele sind zeitlich begrenzt, wurden in Aktionen umgesetzt und werden mit Indikatoren überwacht. Dieser Plan wurde auch mit anderen bereichsübergreifenden Strategien abgestimmt. Die Rechte von schutzbedürftigen Kindern werden zusätzlich durch den flämischen Aktionsplan zur Armutsbekämpfung (mit besonderem Augenmerk auf die Kinderarmut und Familien mit jungen Kindern), den horizontalen Aktionsplan zur Chancengleichheit, den horizontalen Plan zur Integrationspolitik und den flämischen Aktionsplan zur Prävention von Radikalisierungsprozessen, die zu Extremismus und Terrorismus führen können, geschützt.

28. Die Zielsetzung des Plans erfolgte auf Grundlage einer im Jahr 2013 organisierten Debatte über allgemeine Schwerpunkte, an der etwa einhundert Jugendliche, Jugendarbeiter, Forscher, strategische Akteure und Stakeholder teilnahmen. Es wurde zudem eine an Kinder angepasste Web-Version des Plans entwickelt sowie kurze Filme mit Interviews mit Kindern im Alter von 13 bis 17 Jahren erstellt, um den Plan auf kindgerechte Weise zu erklären.

29. Per Dekret ist die Französische Gemeinschaft seit 2004 dazu verpflichtet, dem Parlament alle drei Jahre einen Regierungsbericht über die Durchsetzung der KRK vorzulegen (CRC/C/BEL/3-4, §43). In der wallonischen Region besteht in dieser Hinsicht kein Rechtsrahmen. Im Jahr 2011 haben die Regierungen der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaft gemeinsam einen APRK für die Jahre 2011-2014 verabschiedet, der auf drei Grundpfeilern beruht: Verwaltung von Kinderrechten; Information, Schulung und Bildung betreffend Kinderrechte und die Bekämpfung von sozialer Ungleichheit und Diskriminierung. Der Plan findet seinen Ausdruck in strategischen Zielen, die wiederum in operative Ziele mit einem bestimmten Zeitplan unterteilt sind. Der Plan wurde sorgfältig überwacht und war Gegenstand einer Zwischen- und Endbewertung durch eine ständige KRK-Überwachungsgruppe, die aus Vertretern von Regierungsmitgliedern, der zuständigen Behörden sowie der Zivilgesellschaft bestand.

30. Während des Konsultationsverfahrens im Rahmen der Vorbereitung, der Überwachung sowie der Bewertung des APRK für die Jahre 2011-2014 wurden 250 Kinder über den Inhalt der KRK belehrt und dazu angeregt, sich zu Angelegenheiten, die sie betreffen, zu äußern. Die sich aus dieser Arbeit ergebenden Empfehlungen haben die Regierung bei der Erarbeitung des nächsten Plans beeinflusst. Für den APRK für die Jahre 2015-2019 ist eine Wiederholung dieses Vorgehens geplant.

31. Unter Berücksichtigung der Auswertung des APRK für die Jahre 2011-2014 hat die Französische Gemeinschaft einen APRK für die Jahre 2015-2019 verabschiedet, der auf denselben drei Grundpfeilern beruht. Bestimmte Maßnahmen, insbesondere jene, die sich auf den Bereich Chancengleichheit beziehen, sind auch im Aktionsplan Antidiskriminierung der Französischen Gemeinschaft für die Jahre 2014-2019 stark vertreten.

32. Die Wallonische Region hat ihren neuen APRK für die Jahre 2016-2019 verabschiedet, der in Zusammenarbeit mit der Französischen Gemeinschaft erarbeitet wurde. Dieser Plan beruht auf drei Grundpfeilern: Zugang zu Rechten (Bekämpfung von sozialer Ungleichheit und Diskriminierung), Information, Schulung und Bildung über Kinderrechte, sowie Teilhabe an und Verwaltung von Kinderrechten (Verbreitung des Plans, auch unter Kindern). Innerhalb dieser Grundpfeiler wurden in operative Ziele unterteilte strategische Ziele festgelegt, die nicht weniger als 76 Projekte umfassen. Der Plan setzt die Zusammenarbeit mit der Französischen Gemeinschaft fort und es gibt viele bereichsübergreifende Angelegenheiten, an denen alle Minister der Regierung der Wallonischen Region beteiligt sind.

33. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt das Dekret zur Förderung der Jugendarbeit (2011), dass in jeder Legislaturperiode ein fachübergreifender Strategieplan für die Jugend verabschiedet und umgesetzt werden muss. Der Jugend-Strategieplan für die Jahre 2016-2020 identifiziert die Lebensräume der Jugendlichen und setzt genaue Ziele zur Verbesserung ihrer Lage. Der Jugendrat ist Teil des Lenkungsausschusses für diesen Plan.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §65 b] Pläne zur Bekämpfung der Kinderarmut

34. Mit dem nationalen Plan zur Bekämpfung der Kinderarmut für die Jahre 2013-2014 wurde in Belgien zum ersten Mal ein auf Kinderrechten beruhender Plan entwickelt, der sich über die Grenzen der Gemeinschaften und Regionen hinwegsetzt und spezifisch auf die Bekämpfung der Kinderarmut abzielt. Er basierte auf drei strategischen Eckpfeilern: Zugang zu ausreichenden Mitteln, Zugang zu guten Leistungen und Chancen und Teilhabe von Kindern. Besonderes Augenmerk galt dem Abschluss von horizontalen und vertikalen Partnerschaften zwischen den verschiedenen strategischen Bereichen und Regierungsebenen.

35. Eines der strategischen Ziele des dritten föderalen Plans zur Armutsbekämpfung (2016-2019) ist die Senkung der Kinderarmut.

36. Auf der Gemeinschafts- und Regionsebene wurden ebenfalls mehrere die Kinderarmut betreffende Pläne erarbeitet.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §§42-43]

37. Sowohl der nationale Aktionsplan zur Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt für die Jahre 2015-2019 als auch der nationale Aktionsplan „Frauen, Frieden, Sicherheit“ für die Jahre 2013-2016 zur Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beinhalten mehrere spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes, die insbesondere die Gewalt im Zusammenhang mit der Ehre, Zwangsehen (verheiratete Kinder), sexuelle Gewalt, Gewalt zwischen Partnern, Opfer von „Loverboys“, Scheidung, Gewalt gegen Kinder sowie den gleichberechtigten Zugang zur Justiz und den Hilfsleistungen betreffen. Ein Kapitel des Aktionsplans für die Jahre 2013-2016 war dem Schutz von Mädchen gegen alle Formen von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gewidmet.

38. In Flandern führte die umfassende Zusammenarbeit zwischen den Bereichen JH, Kinderbetreuung, Bildung, Jugend und Sport für die Förderung und den Schutz der körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit von Minderjährigen zur Schaffung einer zentralen Hilfshotline (1712) für Gewalt gegen Kinder und Kindesmisshandlung sowie zur Sensibilisierung in Bezug auf sexuellen Missbrauch und (Cyber-)Mobbing.

39. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde für Akteure im psychosozialen Bereich im Jahr 2014 ein Leitfaden für Verdachtsfälle oder die Erkennung von sexueller Misshandlung Minderjähriger erarbeitet. 2016 wurde dieser Leitfaden ergänzt, um die schulischen Akteure einzubinden.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §81]

40. Für die Zeiträume 2008-2012, 2012-2014 und 2015-2019 hat Belgien nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels implementiert, die besonderes Augenmerk auf den Schutzbedarf von Minderjährigen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) legen.

D. Mittelzuweisungen

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §20; Allgemeine Bemerkung Nr. 19]

41. Seit 2010 wurden die ersten Schritte mit einer Untersuchung über die Machbarkeit des „Child Budgeting“ unternommen.

42. Im Rahmen des APRK für die Jahre 2011-2014 wurde die Machbarkeit einer Kartierung der von der flämischen Behörde zugewiesenen Mittel für die Verbesserung der Lage von Kindern untersucht, um diese zielgerichteter zu gestalten.

43. Der APRK der Französischen Gemeinschaft für die Jahre 2015-2019 betont den Bedarf, die Machbarkeit eines „Child Budgeting“ zu prüfen. Es wurde daher eine erste explorative Studie in Auftrag gegeben, um international bewährte Praktiken im „Child Budgeting“ zu bestimmen und, auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen, Leitlinien für die Implementierung ähnlicher Mechanismen zu erarbeiten.

44. Der APRK der Wallonischen Region für die Jahre 2016-2019 sieht die Weiterverfolgung dieser Forschungsarbeiten vor, um die Machbarkeit eines solchen Vorhabens zu ermitteln.

E. Datenerhebung

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §22; CRC/C/OPSC/BEL/CO/1, §8]

45. Zusätzlich zur Datenerhebung auf nationaler Ebene haben auch die Gemeinschaften eigene Initiativen weiterverfolgt (CRC/C/BEL/3-4, §§119-128) und entwickelt.

46. Im Jahr 2014 wurde der flämische Kinderrechtsmonitor eingeführt. Er bietet einen Überblick über die Lebensverhältnisse von Kindern und schlägt Maßnahmen zur Verbesserung oder Anpassung von (zukünftigen) Strategien vor. Nach Absprache mit den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft fiel die Wahl auf eine beschränkte Auswahl von Indikatoren in den Bereichen Familienleben, Beziehungen, Zeit und Raum, Bildung, Gesundheit, schutzbedürftige Kinder, Teilhabe und Wohlergehen.

47. Der flämische Armutsmonitor (2010, jährlich) beinhaltet bestimmte Indikatoren, die spezifisch auf die Lage von Kindern ausgerichtet sind. Der flämische Migrations- und Integrationsmonitor (2016, zweijährlich) bietet Zahlen für alle flämischen Gemeinden und Brüssel, genau wie der Städtemonitor, welcher die Familien- und Kinderfreundlichkeit von flämischen Innenstädten ermittelt.

48. Die Französische Gemeinschaft nimmt mittels ihres Indikatorsystems für das Bildungswesen eine rigorose Überwachung ihres Bildungssystems vor.

F. Ausbildung

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §26]

49. Bildung und Information im Bereich Kinderrechte wurden im flämischen APRK für die Jahre 2011-2014 als prioritäre Tätigkeitsfelder ausgewählt. Im September 2010 wurden in der Flämischen Gemeinschaft neue fachübergreifende Endziele für das Sekundarschulwesen eingeführt, die großes Augenmerk auf die Staatsbürgerkunde legen. Auch die Bildung über die Rechte des Kindes wird im Rahmen des politischen Dekrets über die Rechte der Jugendlichen und Kinder bezuschusst. Das Übereinkommen ist noch immer nicht allen bekannt und verständlich. Deswegen haben sich 2014 mehrere Kinderrechtsorganisationen mit diesem Thema auseinandergesetzt. Im Jahr 2016 hat das KeKi auf Anfrage der flämischen Behörde eine strategische Stellungnahme in dieser Hinsicht veröffentlicht und es fand eine umfangreiche gesellschaftliche Debatte über die Endziele und den Inhalt des Pflichtunterrichts statt.

50. In der Französischen Gemeinschaft hat die Beobachtungsstelle für Kindheit, Jugend und Jugendhilfe Ende 2013 entschieden, eine Untersuchung über den Kenntnisstand hinsichtlich der Bildung über die demokratische Bürgerschaft, die Menschenrechte sowie über Kinder im Bildungswesen durchzuführen. Bezüglich des letzteren Punktes besteht Verbesserungspotenzial.

51. Mit dem Dekret über die Organisation eines Kurses und der Bildung über Philosophie und Staatsbürgerschaft aus dem Jahre 2015 wurde die staatsbürgerliche Bildung in den Lehrplan der Sekundarschule eingeführt.

52. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat eine Arbeitsgruppe für politische Bildung eingerichtet, die das Verständnis und die Kooperation seitens der Jugendlichen mittels thematischer Gesprächsrunden und Debatten über aktuelle Themen fördert.

53. Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Rechte des Kindes für Berufstätige werden im Laufe dieses Berichts angesprochen.

G. Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §28]

54. Belgien hat die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft weiter ausgebaut (CRC/C/BEL/3-4, §§72-76).

55. Die Zivilgesellschaft wurde über das Beratungsgremium der NKRK (siehe oben) in die Auswahl der in diesem Bericht zu behandelnden Prioritätsthemen sowie in die Formulierung von Vorschlägen zum Berichtsentwurf eingebunden.

56. Wie im vorherigen periodischen Bericht angekündigt (CRC/BEL/3-4, §31) wurden die Zuschüsse auf Mehrjahresbasis im Bereich Rechte des Kindes, darunter die für das KeKi, in dem flämischen politischen Dekret über Jugend und Kinder gesetzlich verankert. Im Zuge eines „Mappings“ wurde zudem beschlossen, die Zuschüsse auf Mehrjahresbasis für die Kinderrechtskoalition Flandern zur alternativen Berichterstattung zur KRK zu verankern (2012).

H. Unternehmen und Kinderrechte

[Allgemeine Bemerkung Nr. 16]

57. Im Januar 2012 wurde das belgische Forum für „Children‘s Rights and Business Principles“ mit folgenden Zielen ins Leben gerufen: um Unternehmen, Regierungen, die akademische Welt und die Zivilgesellschaft zur Reflexion über die Wichtigkeit ihrer Rolle in der Förderung der Rechte des Kindes und der Umsetzung von politischen Maßnahmen und Strategien in Belgien und im Ausland einzuladen sowie um mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten, um strukturelle Lösungen zu erarbeiten und die bestehenden Mechanismen auf allen Regierungsebenen zu harmonisieren, insbesondere zur Bekämpfung der Kinderarmut.

58. Im Jahr 2013 begann Belgien einen Reflexionsprozess für einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. Eine schriftliche Konsultation der Stakeholder fand im Jahr 2014 statt. Ein erster Entwurf des Plans, welcher einen Maßnahmenvorschlag zur Sensibilisierung von Unternehmen hinsichtlich der Rechte des Kindes enthält, wird derzeit erarbeitet und sollte den Stakeholdern in den kommenden Monaten vorgelegt und anschließend veröffentlicht werden. Belgien unterstützt zudem die UNICEF-Initiative „Kinderrechte und Geschäftsprinzipien“.

II. Allgemeine Grundsätze

59. Die allgemeinen Grundsätze der KRK müssen die Grundlage für jedwede Maßnahmen im Bereich Rechte des Kindes bilden. Ihre Umsetzung wird daher bereichsübergreifend in diesem Bericht angesprochen.

A. Nichtdiskriminierung: aufgeschlüsselte Daten

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §32]

60. Die im Rahmen der Erarbeitung der nationalen Kinderrechts-Indikatoren erhobenen Daten werden so weit wie möglich nach Geschlecht, Alter, Herkunft, sozialem und wirtschaftlichem Umfeld, Muttersprache, Familienzusammensetzung und Wohnort aufgeschlüsselt.

B. Wohl des Kindes

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §34]

61. Im Jahr 2009 wurde das Prinzip des Kindeswohls in die belgische Verfassung aufgenommen.

62. Während des belgischen Vorsitzes des Europarats organisierte Belgien im Jahr 2014 eine europäische Konferenz über das Kindeswohl, die unter anderem folgendes Ziel verfolgte: die Bestimmung und Erarbeitung von Meilensteinen zur Unterstützung von Fachleuten und politischen Entscheidungsträgern bei der Berücksichtigung dieses Grundsatzes. Im Jahr 2015 erklärte sich das Ministerkomitee des Rats einverstanden mit dem Vorschlag Belgiens, in seiner neuen Kinderrechtsstrategie für die Jahre 2016-2021 auf das Wohl des Kindes Bezug zu nehmen.

C. Berücksichtigung des Kindeswillens

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §38] Gesetzliche Vorschriften, die das Recht des Kindes gewährleisten, seinen Willen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu äußern

63. Im Jahr 2009 wurde das Recht des Kindes, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern, in die belgische Verfassung aufgenommen.

64. Das Gesetz über die Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts ergänzt das Gerichtsgesetzbuch um einen Abschnitt über die Anhörung von Minderjährigen. In diesem Rahmen hat jede(r) Minderjährige das Recht, in Angelegenheiten, die ihn/sie betreffen, von dem Familienrichter angehört zu werden. Der Richter muss alle Kinder im Alter von mindestens 12 Jahren mittels eines besonderen Formulars, das erklärt, wie das Kind seinen Willen äußern kann und auf welche Weise der Richter diesen Willen berücksichtigt, über diese Möglichkeit informieren. Kinder im Alter von unter 12 Jahren können angehört werden, jedoch nur auf eigenes Ersuchen, auf Ersuchen der Parteien oder der Staatsanwaltschaft oder auf Beschluss des Richters.

[CRC/C/OPSC/BEL/CO/1, §34]

65. Das Gesetz vom 30. November 2011 zur Abänderung der Rechtsvorschriften, was die Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung betrifft, verpflichtet den Prokurator des Königs oder den Untersuchungsrichter, die Anhörungen von Minderjährigen, die Opfer oder Zeugen von spezifischen Straftaten sexueller Natur geworden sind, audiovisuell aufzuzeichnen.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §36; Allgemeine Bemerkung Nr. 12] Förderung der Beteiligung von allen Kindern auf allen Regierungsebenen

66. Zusätzlich zu dem im Rahmen der Erarbeitung der APRK eingesetzten partizipativen Prozess sollten mehrere weitere Maßnahmen Erwähnung finden:

• Im Jahr 2012 schloss die flämische Regierung nach einem intensiven partizipatorischen Verfahren in Zusammenarbeit mit dem flämischen Jugendrat den Jugendpakt 2020 mit Jugendlichen und Stakeholdern ab;

• Auf Anfrage der flämischen Behörde veröffentlichte das KeKi im Jahr 2015 eine Stellungnahme zu innovativen Wegen, um Kinder und Jugendliche an den verschiedenen Bereichen der flämischen Politik teilnehmen zu lassen. Diese Stellungnahme diente als Grundlage für die Einrichtung eines Netzwerks zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Politik;

• Anfang 2016 beteiligten sich eine Reihe von Menschen an einem Jugend-Bürgerkabinett und äußerten konkrete Ideen zur Stärkung der Vielfalt in der flämischen Jugendarbeit. Diese Ideen wurden von strategischen Empfehlungen in konkrete Aktionen im Rahmen der weiteren Jugendarbeit umgesetzt;

• In der Deutschsprachigen Gemeinschaft koordiniert der Jugendrat eine Arbeitsgruppe für Jugendorganisationen, um Strategien zu Förderung ihrer Beteiligung an Aktionen in der Gemeinschaft zu entwickeln.

III. Familiäres Umfeld und Ersatzschutzmaßnahmen

A. Vorschulische Betreuung

F3. Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen

67. Im Jahr 2014 besuchten in Belgien mehr als 40 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren eine formale Betreuungseinrichtung. Mehrere Studien belegen, dass es ortsabhängige Unterschiede in der Zugänglichkeit gibt und dass die Inanspruchnahme dieser Plätze abhängig von der Herkunft und dem sozioökonomischen Status der Eltern variiert.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §45]

68. Die drei Gemeinschaften versuchen, dem Mangel an vorschulischen Betreuungsplätzen entgegenzuwirken. Ziel des flämischen Dekrets über die Organisation der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern (2012) ist es, bis 2016 Plätze für die Hälfte aller Kinder im Alter von unter drei Monaten anzubieten und bis 2020 den Bedarf aller Familien zu erfüllen. Ziel des Cigogne-III-Plans der Französischen Gemeinschaft für die Jahre 2014-2022 ist es, bis 2022 14.849 Plätze in Sammelbetreuungs- und Familieneinrichtungen einzurichten. Die Deutschsprachige Gemeinschaft eröffnete im Jahr 2015 eine zweite Kinderkrippe.

69. Als Fortführung der Bekämpfung von Ungleichheiten im Zugang zur Betreuung für Kinder aus schutzbedürftigen Familien wurde die Anzahl der Plätze mit einkommensgebundenen Gebühren in allen drei Gemeinschaften erhöht. In der Flämischen Gemeinschaft erhalten Einrichtungen, in denen Eltern einkommensgebunden bezahlen und die sich dazu bereit erklären, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um schutzbedürftige Familien zu erreichen, höhere Zuschüsse. In diesem Rahmen schreibt die neue Regelung (2013) vor, dass es dem Betreiber obliegt, einen bestimmten Mindestanteil von Prioritätsgruppen zu erreichen, um Zuschüsse zu erhalten: 20 % oder 30 % abhängig von der Höhe des Zuschusses. Dies hat einen großen Teil der Branche dazu veranlasst, das Profil seiner Familien zu ermitteln und seine Betreuungspolitik anzupassen. Der Cigogne-III-Plan sieht eine Anpassung des Angebots an die Nachfrage und die lokalen Gegebenheiten sowie eine bessere Bezahlbarkeit der Plätze, eine größere Bekanntmachung des Angebots unter schutzbedürftigen Familien sowie ein vielfältigeres Angebot vor. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat es ein neu verabschiedetes Dekret betreffend die Kinderbetreuung (2014) ermöglicht, das Spektrum an bedarfsgerechten Betreuungsformen durch eine bessere finanzielle Förderung der Teilnehmer zu erweitern.

70. Alle drei Gemeinschaften erklärten sich bereit, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Ungleichheiten im Zugang zur (inklusiven) Betreuung von Kindern mit Behinderungen entgegenzuwirken. Mit dem flämischen Dekret „Betreuung“ und dem Erlass über die Bezuschussung der außerschulischen Betreuung (2014) wurde eine neue Bezuschussungsregelung eingeführt, die im Jahr 2014 zur Entstehung und Bezuschussung von 16 inklusiven Kinderbetreuungseinrichtungen führte. Zusätzlich zur Organisation ihrer eigenen Betreuung bieten diese Einrichtungen Schulungen für andere Initiativen. So unterstützten diese Organisationen im Jahr 2015 206 Initiativen bei der Organisation von inklusiver Kinderbetreuung. Die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region sowie die Französische Gemeinschaftskommission (COCOF) haben Maßnahmen getroffen, um Kinderbetreuungseinrichtungen inklusiv zu machen. Es besteht ein System für mobile Kindergärtner/-innen, die seit 2012 von dem Dienst für Kind und Familie (ONE) ausgebildet werden. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht ein Erlass aus dem Jahr 2014 höhere Zuschüsse für Einrichtungen vor, die Kinder mit Behinderungen betreuen.

71. Zudem wurden zusätzliche Anstrengungen im Bereich Personalfortbildung vereinbart. Das flämische Dekret „Betreuung“ führt eine Genehmigungspflicht für die Eröffnung und den Betrieb von Betreuungsplätzen für Säuglinge und Kleinkinder ein. Unter den Bedingungen für die Genehmigung befindet sich die Erlangung der notwendigen Qualifikationen durch das Personal. In der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht eine solche Pflicht seit jeweils 2003 und 2014.

B. Jugendhilfe

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §§45 und 47] Reformen

72. Die JH hat sich in hohem Maße in Richtung von stärker integrierten Systemen entwickelt, um bedarfsgerechtere Leistungen anbieten zu können, das Angebot zugänglicher zu gestalten, Wartezeiten zu reduzieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

73. Das neue flämische Dekret über die ganzheitliche Jugendhilfe (2013) und das Dekret über den rechtlichen Status von Minderjährigen bilden den kinderrechtlichen Rahmen der JH in der Flämischen Gemeinschaft und sind die ständige Grundlage für die Beachtung der Vorschriften der KRK in der JH.

74. Die Reform zielt auf eine grundlegende Neustrukturierung ab, um über eine stärkere Zusammenarbeit der sechs Akteure in der JH, nämlich der Agentur für das Wohlbefinden von Jugendlichen, der Agentur Kind und Familie, der Agentur für Menschen mit Behinderungen, der Zentren für psychische Gesundheit, der Zentren für das allgemeine Wohlbefinden sowie der Schülerbetreuungszentren (CLB), ein ganzheitliches JH-System zu schaffen. Die bestehenden Organisationen werden nicht ersetzt. Stattdessen wird für sie ein einziger gesetzlicher und verwaltungstechnischer Rahmen geschaffen.

75. In der freiwilligen JH wird zwischen direkt zugänglicher und nicht direkt zugänglicher JH unterschieden. Die eingreifendsten Formen der JH sind nicht auf einfache Initiative der Jugendlichen oder deren Eltern zugänglich. Auf diese Form von JH wird nur zurückgegriffen, wenn sie den Hilfebedarf auf die am besten geeignete Weise erfüllt. Um diese Einschätzung vorzunehmen, verfügt jede flämische Provinz seit dem Inkrafttreten des Dekrets über die ganzheitliche JH über ein sektorübergreifendes Portal. Dieses Portal ersetzt die früheren getrennten Portale für spezialisierte JH und Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Das Indikations- und Diagnoseverfahren des Portals stellt eine zutreffende Einschätzung der benötigten Hilfeleistung sicher, auf deren Grundlage die verschiedenen Formen von Hilfe bereitgestellt werden können. Die Möglichkeit von sektorübergreifenden Kombinationen fördert das Ergreifen von Maßnahmen, die besser auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt sind.

76. Im Juni 2015 fand im flämischen Parlament eine erste Debatte über die Wirksamkeit des Dekrets statt. Dabei zeigte sich insbesondere, dass der Antrag auf spezialisierte Hilfe über das Portal noch immer zu komplex war, dass die Wartezeiten nach wie vor lang waren und dass es Probleme bei der Kontinuität gab. Diese Erkenntnisse führten zu einer Reihe an Anpassungen, die in dem Plan „Version 2.0 des Ansatzes zur ganzheitlichen Hilfe in Flandern“ dargelegt werden. So wurden die Prozesse des Portals vereinfacht, es wird weiterhin in die Ausweitung des Angebots investiert und es werden Instrumente erarbeitet, um Ausfälle in der Hilfe zu vermeiden. Ein neues Angebot im Bereich Rücksprache mit Kunden und Vermittlung soll die Kontinuität der Hilfe sicherstellen.

77. Im Jahr 2016 haben die flämischen CLB einen außerhalb der Schulzeiten zugänglichen Chat eingerichtet.

78. In der Französischen Gemeinschaft trat im Jahr 2012 ein Dekret zur Stärkung der rechtlichen Garantien für Minderjährige im Rahmen der JH in Kraft. Die Einleitung dieses Dekrets besagt, dass obligatorische Hilfe subsidiär zu sein hat, dass die Entfernung aus dem Lebensumfeld die Ausnahme darstellen muss und dass Jugendliche und Familien ein Recht auf spezialisierte Hilfe und auf die Achtung ihrer in der KRK aufgelisteten Rechte und Freiheiten haben.

79. Noch im Jahr 2012 wurde die Rundschrift über die Harmonisierung von verwaltungstechnischen Praktiken und Verfahren in JH-Leistungen und rechtlichen Schutzleistungen verabschiedet. Zudem wurden zwischen 2010 und 2015 mehrere Kooperationsprotokolle zur Stärkung der Synergien zwischen den Bereichen JH, Kindheit, Behinderung und Bekämpfung der Kinderarmut verabschiedet, um kohärente und an die Jugendlichen und deren Familien angepasste Lösungen zu bieten und dabei eine Fehlleitung von menschlichen und finanziellen Ressourcen zu vermeiden. Im Zuge der Bewertung dieser Protokolle wurde ihr Inhalt bestätigt und es zeigte sich, dass besonders auf ihre Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren, zu achten ist.

80. Im Rahmen der 6. Staatsreform wurde ein umfassender Entwurf für eine Gesetzesreform eingebracht, welche die Gestalt eines Gesetzbuchs betreffend Präventionsmaßnahmen, die JH, Schutzmaßnahmen für gefährdete Jugendliche sowie sorgerechtliche und Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, die einer Straftat bezichtigt werden, annimmt. Der Entwurf des Gesetzbuchs, der derzeit dem Parlament vorliegt, ermöglicht eine verstärkte Prävention und eine bessere Berücksichtigung des Kindeswohls sowie Gewährleistungen für die Achtung der Grundrechte des Kindes.

Teilhabe

81. Das Recht von Minderjährigen auf Teilhabe an der JH ist sowohl in der Flämischen als auch in der Französischen Gemeinschaft per Dekret verankert (in der letzteren seit 2012). Die freiwillige JH ist nur möglich, wenn der/die Minderjährige (12 Jahre, oder ab dem Zeitpunkt, ab dem er/sie die Konsequenzen seiner/ihrer Taten beurteilen kann) und seine/ihre Eltern diese annehmen.

82. Auch in der Gerichtskostenhilfe kommt dem Zugang zur Hilfe allerhöchste Bedeutung zu. Der Gerichtsrat des Sozialdienstes des Jugendgerichtes trifft sich in jedem Fall mit Minderjährigen, gegen die ein Verfahren läuft, und leitet je nach Alter ein Gespräch ein.

83. In Wohneinrichtungen in der Flämischen Gemeinschaft muss für jede Altersgruppe ein eigener Nutzer- oder Bewohnerrat bestehen.

84. Laut einer von der flämischen Pflegeaufsichtsbehörde durchgeführten Studie über spezialisierte JH-Organisationen, die Wohn- und Tagesbetreuung anbieten (2014), wurden die Minderjährigen in den meisten Einrichtungen ausreichend eingebunden.

85. In der Flämischen Gemeinschaft werden Organisationen von und für Jugendliche und Eltern im Rahmen der JH („Cachet“ und „Ouderparticipatie Jeugdhulp Vlaanderen“) bei der Erarbeitung von neuen strategischen Leitlinien, einschließlich der Erarbeitung einer ganzheitlichen JH und eines neuen Jugendrechts, eingebunden und konsultiert. In diesem Rahmen haben diese Organisationen mit Jugendlichen in ÖJSE und deren Eltern zusammengearbeitet.

86. In dem Entwurf des Gesetzbuchs über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz der Französischen Gemeinschaft spielen die Rechte auf Information und Teilhabe eine zentrale Rolle.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §47] Vermeidung der Unterbringung

87. In Belgien wird die JH als Gefüge betrachtet, das verschiedene Hilfeformen von gänzlich freiwilligen Maßnahmen über fortlaufende Hilfe bis hin zu obligatorischen Maßnahmen als letzten Ausweg umfasst (CRC/C/BEL/3-4, §§326-331; 341-349). Dabei spielt der Hilfeantrag immer eine zentrale Rolle. Unfreiwillige Maßnahmen können nur nach Eingreifen des Jugendrichters auferlegt werden, welcher laut Gesetz diejenigen Maßnahmen bevorzugen muss, die dem/der Minderjährigen den Verbleib in seinem/ihrem Lebensumfeld ermöglichen. Diese Maßnahmen sind zeitlich begrenzt und müssen regelmäßig neu beurteilt werden.

88. Eine Unterbringung wird vor allem durch die Vielfalt an Maßnahmen und deren Rangfolge vermieden. Hier haben die Gemeinschaften verschiedene Initiativen ergriffen.

89. Die Flämische Gemeinschaft setzt auf eine Stärkung des Umfeldes des/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie, indem sie den Schwerpunkt auf die mobile (kontextabhängige Begleitung) und ambulante (Tagesbetreuung) Arbeit legt und auf das Umfeld ausgerichtete Arbeitsweisen anwendet. Dem Personal und den Organisationen der JH werden entsprechende Schulungen angeboten. Das Angebot wurde ausgeweitet und die Heimunterbringung wurde in ambulante Hilfe umgewandelt. Der Großteil der mobilen/ambulanten Betreuungsformen ist seit 2015 direkt zugänglich, sodass Kinder und ihre Eltern diese Formen zugänglicher Hilfe einfacher in Anspruch nehmen können. Seit Kurzem kann der Jugendrichter zudem in dringenden Fällen ambulante oder mobile Maßnahmen anordnen, um eine Unterbringung zu vermeiden.

90. Außerdem arbeiten die Bereiche JH und Erwachsenenhilfe enger im Bereich psychische Gesundheitspflege zusammen, damit weniger Kinder aufgrund der psychischen Probleme ihrer Eltern untergebracht werden müssen.

91. Im Jahr 2011 haben die flämischen ÖJSE und bestimmte JH-Einrichtungen zudem ein Kooperationsprotokoll für das so genannte „Time-Out“ unterzeichnet. Dieses ermöglicht eine kurzfristige Unterbringung (14 Tage, einmalig verlängerbar) eines/-r Jugendlichen im bestehenden Hilferahmen, falls dieser sich schwierig gestaltet. Ziel ist eine Wiederherstellung der Hilfebeziehung und eine Rückkehr des/der Jugendlichen in die ursprüngliche Struktur, um das Risiko einer langfristigen Unterbringung zu vermeiden.

92. Im Zuge der Umsetzung des APRK für die Jahre 2011-2014 in der Französischen Gemeinschaft wurde in sämtlichen JH-Diensten ein sozialer Bereitschaftsdienst für die Aufnahme und Prüfung von Anträgen sowie die anschließende Entscheidung über einen möglichen Rückverweis an die Notdienste eingerichtet.

93. Zudem ergreifen die Dienste für offene Jugendhilfe weiterhin Präventivmaßnahmen, um Familien in prekärer Lage zu unterstützen, und in der Französischen Gemeinschaft werden nach und nach Jugendzentren eingerichtet, um diesen Familien bestmöglich bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu helfen.

94. Um eine Unterbringung von jungen Kindern zu vermeiden, hat die Französische Gemeinschaft im Jahr 2013 mittels des Erlasses über die Hilfs- und Bildungsinterventionsdienste die Dienste ohne Unterbringung, die sich für eine Rückführung von Jugendlichen in ihre Familien einsetzen, ausgebaut. Dieser Erlass sieht als zusätzlichen Auftrag die intensive Familienintervention für die Inobhutnahme von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren vor, die mutmaßlich oder tatsächlich schwer vernachlässigt oder misshandelt werden, womit eine Fortführung dieser Art von Intervention ermöglicht wird.

95. Die Französische Gemeinschaft setzt ihre Förderung der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften in der JH und dem Bildungswesen beständig fort und strebt danach, besondere Lösungen für Kleinkinder zu finden. Die folgenden Initiativen sollten erwähnt werden:

• Das JH/ONE/EPI-Protokoll betreffend Kinder (0-3 Jahre), deren Mütter inhaftiert sind;

• Die Erarbeitung eines Leitfadens mit bewährten Praktiken betreffend Kinder (0-6 Jahre), deren Mütter inhaftiert sind.

96. Es ist zu betonen, dass der Entwurf des Gesetzbuchs über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz große Anstrengungen zur Priorisierung von Maßnahmen vorsieht, um eine Reihe an Alternativen zu der Entfernung aus dem Familienumfeld anzubieten.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §47] Bevorzugung der Betreuung im familiären Umfeld

97. Falls der Richter trotz allem die Entfernung aus dem Zuhause für angezeigt erachtet, schreibt das Gesetz eine bevorzugte Unterbringung in einem familiären Umfeld vor.

98. In der Flämischen Gemeinschaft wurde die Bevorzugung von familiärer Unterbringung als erste Option im Jahr 2012 per Dekret verankert. Die Entscheidung fiel auf eine hochwertige Familienunterbringung und ein einzigartiges Finanzierungssystem. Der Schwerpunkt liegt auf der Vielfalt des Angebots in der Familienunterbringung (kurzfristige Unterbringung im Krisenfall, unterstützende Pflege in labilen Familienlagen, intensivere Unterbringung mit dem Ziel einer Rückkehr nach Hause sowie stabilere langfristige Unterbringung), eventuell in Verbindung mit anderen Hilfsformen, um das Angebot zugänglicher zu machen und mehr Pflegefamilien zu finden. Es werden Anstrengungen unternommen, um für ein besseres Verständnis der familiären Unterbringung unter den für die Zuweisung Verantwortlichen zu sorgen. Ende 2015 nahm die familiäre Unterbringung im Vergleich zum Vorjahr um 6 % zu. Eine qualitative Umfrage (2017) unter Jugendlichen in der familiären Unterbringung ergab, dass diese im Allgemeinen sehr zufrieden mit dieser Hilfsform sind. Diese Kinder gaben jedoch an, dass sie ihre Rechte und Pflichten nur unzureichend verstehen.

99. Die Französische Gemeinschaft leistet weiterhin Unterstützung an Pflegefamilien durch: die Vereinfachung der Verwaltung, um Wartezeiten bei der Rückerstattung von Auslagen zu verkürzen und die Vorstreckung von Mitteln zu erleichtern, die Verkürzung des Auswahlverfahrens, die Herausgabe von Informationsbroschüren für die breite Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung eines Handbuchs für Pflegefamilien. Zudem wird eine groß angelegte Kampagne zur Sensibilisierung und Anwerbung von Pflegefamilien betrieben.

100. In der Flämischen Gemeinschaft kann der Jugendrichter gemäß dem Dekret über die ganzheitliche Jugendhilfe im Ausnahmefall und für höchstens ein Jahr auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Unterbringung eines bzw. einer gefährdete/n Jugendlichen in einer geeigneten offenen Einrichtung anordnen und im Ausnahmefall und für maximal drei Jahre eine/n Minderjährige/n im Alter von mindestens vierzehn Jahren in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung unterbringen, wenn es erwiesen ist, dass der/die Minderjährige sich wiederholt weniger restriktiven Maßnahmen entzogen hat und diese Maßnahme zur Wahrung der Unversehrtheit seiner/ihrer Person notwendig erscheint. Im Bereich Wohnunterbringung investieren die flämischen ÖJSE in die Zusammenarbeit mit dem Personal privater Einrichtungen, die sich für eine Rückführung der Jugendlichen einsetzen und in verschiedenen Bereichen der JH tätig sind.

101. Im März 2017 verabschiedete die Abgeordnetenkammer ein Gesetz zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern, welches eine Übertragung eines Teils der elterlichen Gewalt kraft einer Vereinbarung oder eines Urteils oder in dringenden Fällen ermöglicht.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §45] Verkürzung von Wartezeiten

102. Die Verkürzung von Wartezeiten ist nach wie vor ein wichtiger Fokus.

103. In der Flämischen Gemeinschaft bieten das sektorübergreifende Portal und das zentrale Erfassungssystem derzeit einen Überblick über alle Klienten und Wege innerhalb der nicht direkt zugänglichen JH. Zudem werden die Erfassungsdaten der verschiedenen Sektoren in einem einzigen integrierten Datensatz aufgezeichnet. Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2015 der erste jährliche sektorübergreifende Bericht erstellt. Dieser Bericht dient als Referenzmaßstab zur Beurteilung der Entwicklungen in den kommenden Jahren. Die Art der Erfassung in der direkt zugänglichen JH ist nicht überall gleich. Eine diesbezügliche sektorübergreifende Initiative wird derzeit erarbeitet.

104. Im Jahr 2015 wurden im sektorübergreifenden Portal 14.307 Kinder und Jugendliche erfasst, für die intensive und/oder spezialisierte Pflege beantragt wurde. Diese Hilfe war nicht immer unmittelbar verfügbar. Die Wartezeiten waren abhängig von der Region und der beantragten Hilfeform sehr unterschiedlich. So ist die durchschnittliche Wartezeit der Agentur für Menschen mit Behinderungen höher als die der Agentur für das Wohlbefinden von Jugendlichen und die der Agentur Kind und Familie. 65 % der Minderjährigen erhielten die angemessene Hilfeleistung innerhalb von 60 Tagen. Bei 535 der Entscheidungen in der JH mussten die Minderjährigen jedoch länger als ein Jahr warten. Am 31. Dezember 2015 befanden sich 7.347 Antragsteller auf einer Warteliste. Im Vorjahr waren es 7.427.

105. Obgleich die Wartezeiten nach wie vor ein Hindernis darstellen, werden für viele der wartenden Jugendlichen alternative Lösungen gefunden und falls möglich werden Vereinbarungen mit Partnern in dem jeweiligen Hilfebereich getroffen, um Unterbrechungen auf dem Weg der Jugendlichen zu vermeiden. Im Jahr 2015 wurden zusätzliche Mittel freigegeben. Gleiches wird in den kommenden Jahren geschehen. Dank der zunehmend effektiven und regionalen Erfassung können Investitionen zielgerichteter geplant und umgesetzt werden.

106. Im Rahmen des APRK für die Jahre 2015-2019 unternimmt die Französische Gemeinschaft Anstrengungen, um adäquate Hilfen für Kinder in Schwierigkeiten bzw. Gefahr sicherzustellen, indem der Leistungsbedarf nach geografischen Gebieten und Problemstellungen bewertet wird. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Anwendung des Reservekapazitätsmechanismus (2014) verfolgt, dessen Ziel es ist, den Entscheidungsträgern privilegierten Zugang zu einer bestimmten Anzahl von Betreuungsplätzen zu geben, damit sie Jugendliche priorisieren können, die diese am dringendsten benötigen. Eine erste Nutzungsbewertung (Juli 2014 - Juli 2015) kam zu dem Schluss, dass weiterhin Ungleichheiten zwischen den Bezirken bestehen und dass Wartezeiten in der Betreuung vor allem in der Hilfe innerhalb des Lebensumfelds auftreten. Es warten weniger Jugendliche auf einen Platz in einer Einrichtung.

IV. Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt

A. Kinder mit Behinderungen

[Allgemeine Bemerkung Nr. 9]

107. Belgien ist sich der Herausforderungen in diesem Bereich bewusst und hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Wirksamkeit der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu erhöhen. Trotz der großen Fortschritte, die verzeichnet wurden, verbleiben bestimmte Bereiche, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, wie etwa der Zugang zu inklusivem Unterricht.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §36] Information und Teilhabe

108. Im Jahr 2012 wurde eine flämische Hilfestelle für Inklusion eingerichtet, um der steigenden Nachfrage an Informationen und Unterstützung für Eltern gerecht zu werden, die sich bei ihren Kindern mit Behinderungen für die Inklusion entscheiden.

109. Das französischsprachige Brüsseler Parlament hat ein Dekret über die Inklusion verabschiedet, welches das Prinzip der Wahlfreiheit und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, deren Eltern und deren Umfeld in Angelegenheiten, die sie betreffen, verankert (2014).

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §55] Unterstützungsmaßnahmen

110. In der Flämischen Gemeinschaft werden die Bereiche der ganzheitlichen JH dazu ermutigt, ihr Angebot auf Kinder mit Behinderungen auszuweiten.

111. In der Sonderhilfe bildet der Perspektivenplan 2020 die Grundlage für eine grundlegende Reform der Organisation von Betreuung und Unterstützung. Der Plan verfolgt zwei Ziele: die Sicherstellung der Betreuung für Menschen mit Behinderungen, die am dringendsten Hilfe benötigen, und das Angebot von nachfrageorientierter Betreuung und Unterstützung in einer inklusiven Gesellschaft:

• Organisationen, die Sonderbetreuung und Unterstützung anbieten, wurden unter anderem in Multifunktions-Einrichtungen für Minderjährige umgewandelt;

• Es wurde stark zur Bereitstellung von direkt zugänglicher Hilfe ermutigt;

• Es wurden „Unterstützungsplan“-Leistungen eingeführt, um Menschen mit Behinderungen und ihrem Umfeld dabei zu helfen, ihren Hilfebedarf genauer darzustellen und die am besten geeignete Form von Hilfe zu ermitteln.

112. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung der „personengebundenen Finanzierung“ (Dekret aus dem Jahr 2014), welche zu einer umfassenden Neuorganisation der Betreuung und Unterstützung geführt hat. Es wurde ein zweistufiges System eingeführt, welches aus einem Unterstützungs-Grundbudget sowie einem personengebundenen Budget für nicht direkt zugängliche Hilfeleistungen besteht. Für Minderjährige mit Behinderungen gilt die erste Stufe seit Anfang 2017 und der Übergang zur zweiten Stufe ist für 2019 angesetzt.

113. Die neue Hilfestrategie und die Einführung der „personengebundenen Finanzierung“ sollen eine strukturelle Lösung für das zuvor angesprochene Problem der Wartelisten bieten.

114. Die Wallonische und die Brüsseler Region sowie die Französische Gemeinschaft haben ihre Energien gebündelt, um eine Bestandsaufnahme des Bedarfs von Familien mit einem Kind mit Behinderung im Alter von 0 bis 12 Jahren vorzunehmen. Die Studie legt mehrere vorrangige Tätigkeitsfelder nahe: Zugang zu Informationen, Sichtbarkeit und Verständlichkeit von Leistungen, Bedarf an langfristiger Begleitung der Eltern, Unterstützung für bestehende Dienste, Ausweitung der Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit und Schaffung neuer Initiativen sowie bessere Kenntnis des Bedarfs von Familien.

115. In der Wallonischen Region wurde im Jahr 2014 der regulatorische Rahmen für Entlastungsangebote („Répit“) verabschiedet, um diese langfristig zu erhalten und auszuweiten. Diese Leistungen bieten Kindern oder Erwachsenen mit Behinderungen eine Reihe von Lösungen wie die aktive Betreuung zu Hause sowie individuelle oder kollektive Aktivitäten außer Haus. 50 % der Leistungsempfänger mit Behinderungen sind unter 18 Jahre alt. Es wurden zwei zusätzliche mobile Interventionseinheiten ins Leben gerufen, die eine Betreuung zu Hause ermöglichen.

116. Im Rahmen des APRK für die Jahre 2011-2014 und eines Kooperationsprotokolls mit dem ONE wurden mehrere Projekte für inklusive Betreuung (Sonderinitiativenprogramm) von der Wallonischen Region unterstützt. Zudem wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Betreuungseinrichtungen im Bereich Inklusion zu schulen und zu sensibilisieren.

117. Im Jahr 2016 verabschiedeten die Wallonische Region, die Französische Gemeinschaft und die Brüsseler Region einen bereichsübergreifenden Autismusplan mit dem Ziel, eine gemeinsame gezielte Politik zur Verbesserung der Betreuung und der Lebensbedingungen (Unterkunft, Bildung, Ausbildung, Diagnose, Sport) insbesondere für autistische Kinder umzusetzen.

118. Mittels der im APRK für die Jahre 2016-2019 vorgesehenen Aktionen beabsichtigt die Wallonische Region, Eltern von Kindern mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen durch Gruppen für den Erfahrungsaustausch, Schulungen, Frühhilfe sowie die Entwicklung von Entlastungsleistungen zu unterstützen.

119. Zugleich hat die COCOF seit 2013 in Zusammenarbeit mit dem ONE das OCAPI-Projekt (Organisation und Koordination von frühzeitiger Hilfe zur Inklusion) bezuschusst, welches auf Anfrage der Betreuungseinrichtungen (und nicht der Eltern) tätig wird, und ihnen Fachleute für Frühhilfe zur Seite stellt.

120. Unter bestimmten Bedingungen stehen im gesamten Staatsgebiet finanzielle Beihilfen zur Anpassung des Wohnbereiches zur Verfügung. So kann beispielsweise die Agentur für ein erfülltes Leben (AViQ) seit dem 1. Juli 2015 finanzielle Unterstützung bei der Anpassung von Immobilien gewähren, um die Barrierefreiheit bei beiden Elternteilen zu gewährleisten, wenn diese getrennt leben (zuvor war dies auf den Wohnsitz des Kindes beschränkt).

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §55] Inklusive Bildung

121. Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern gibt es in Belgien eine relativ hohe Zahl von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen und es wird öfter auf eine Lösung in Förderschulen gesetzt.

122. Mit dem Dekret über Maßnahmen für Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen (M-Dekret, 2014) unternimmt die Flämische Gemeinschaft wichtige erste Schritte, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, und stellt dabei die inklusive Bildung in den Vordergrund.

123. Das M-Dekret stellt sicher, dass Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen, die dem allgemeinen Lehrplan folgen, ein absolutes Recht auf Anmeldung sowie ein Recht auf zumutbare Anpassungen haben.

124. Schüler mit spezifischen besonderen Bildungsbedürfnissen, die einem individuell angepassten Lehrplan folgen, haben ebenfalls das Recht, Regelschulen zu besuchen, jedoch kann die Schule in Rücksprache mit den Eltern, dem Schüler, dem Klassenrat und dem CLB prüfen, ob die benötigten Anpassungen zumutbar sind. Falls die Schule die Anpassungen als nicht zumutbar erachtet und die Anmeldung auf dieser Grundlage ablehnen möchte, muss sie dies schriftlich begründen. Es besteht ein Verwaltungsverfahren zum Zweck des Rechtsschutzes für Eltern, die mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind.

125. Eine Überweisung auf eine Förderschule erfolgt größtenteils auf Grundlage der Bildungsbedürfnisse des Schülers und nicht aufgrund von rein medizinischen Gesichtspunkten. Kinder können nur auf Basis eines Berichts des CLB auf eine Förderschule überwiesen werden. Die Schulaufsichtsbehörde ist für die Prüfung der Qualität dieser Berichte zuständig.

126. Das Dekret sieht zudem eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen für das Lehrpersonal in Regelschulen vor. Ein Garantiesystem sieht die Versetzung von Personal sowie die Übertragung von Lehrstunden und den Austausch von Kenntnissen vor, wenn aufgrund des M-Dekrets die Zahl der Schüler, die eine Förderschule besuchen, sinkt. Zudem werden verstärkt Schulungen des Lehrpersonals und Versetzungen nach Priorität eingesetzt.

127. Seit der Verabschiedung des M-Dekrets wird zum ersten Mal ein Rückgang der Schülerzahlen in Förderschulen verzeichnet, vor allem im Grundschulbereich. Es wird erwartet, dass es bei den Sekundarschulen zu einer vergleichbaren Entwicklung kommen wird. Bei der Umsetzung des absoluten Anmeldungsrechts bestehen noch immer einige Hindernisse und der Begriff „zumutbare Anpassung“ ist nicht klar genug definiert. Im Januar 2017 übermittelte die flämische Bildungsministerin eine Leitlinie über ein Unterstützungsmodell für die Umsetzung des M-Dekrets an den flämischen Bildungsrat.

128. In der Französischen Gemeinschaft wurde ein Dekret erlassen, um die Integration in Regelschulen auf alle Arten von Förderschulen auszuweiten (2011). Die Zahl der integrierten Schüler ist von 523 im Schuljahr 2009-2010 stark auf 2020 im Schuljahr 2013-2014 angewachsen. In demselben Jahr besuchten 36.106 Schüler eine Förderschule. Die inklusive Bildung ist daher nach wie vor ein wichtiger Schwerpunkt und es wird gegenwärtig ein Entwurf ausgearbeitet, der auf die Schaffung von inklusiven Klassen abzielt.

129. Nachdem festgestellt wurde, dass der Regelungsrahmen für die Schülerbeförderung zu Förderschulen überholt ist und an Kohärenz verloren hat, verabschiedete die Flämische Regierung 2015 eine Konzeptleitlinie über die Einführung des M-Dekrets (Beförderung von Schülern mit spezifischen besonderen Bildungsbedürfnissen, die eine Regelschule besuchen) sowie die Umwandlung oder Schaffung von Multifunktionseinrichtungen (Bedarf an flexiblerer Beförderung). Unter diesem Modell findet die Schülerbeförderung auf dezentralisierte und multimodale Weise statt. Der Umfang der Betreuung, der Beförderungsbedarf sowie das familiäre Umfeld werden bei der Wahl der geeigneten Beförderungsart eine entscheidende Rolle spielen. Auch die Organisation von außerschulischer Betreuung ist ein wichtiger Grundpfeiler dieses neuen Konzepts. Die Umsetzung dieses Konzepts wird derzeit im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt, welches schrittweise zur Einführung des Modells ab dem Schuljahr 2018-2019 beiträgt.

130. Im Bereich Inklusion von Kindern mit Behinderungen in außerschulischen Betreuungseinrichtungen arbeitet die Französische Gemeinschaft zusammen mit der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt daran, den im obligatorischen Unterrichtswesen verfolgten Ansatz auszuweiten. In den Jahren 2016 und 2017 hat das ONE zudem ein Programm zur Bereitstellung von pädagogischen Materialsammlungen entwickelt, um die Inklusion aller Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.

131. Das Dekret der COCOF über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen (2014) spezifiziert die Aufgaben der schulischen und außerschulischen Inklusionshilfsdienste. Diese Dienste arbeiten mit dem Menschen mit Behinderung und seiner Familie zusammen, leisten innerhalb und außerhalb der Schulzeiten sowie innerhalb oder außerhalb der Schule individuelle Unterstützung, übernehmen die Betreuung des Menschen mit Behinderung sowie die Gewährung von Bildungs-, Sozial-, psychologischen, medizinischen und pflegerischen Leistungen und fördern die Erlangung zunehmender Selbständigkeit in allen Bereichen.

132. Im Jahr 2010 trat das neue flämische Regelwerk über die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden sowohl für Neubauten als auch für Gebäuderenovierungen in Kraft. Aus der alle fünf Jahre stattfindenden Schulumfrage geht jedoch hervor, dass noch viel Verbesserungsbedarf herrscht. In der Französischen Gemeinschaft muss das Lastenheft für Schulneubauten Anpassungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen vorsehen.

B. Schädliche traditionelle Praktiken

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §63]

133. Die Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung ist seit 2010 ein ausdrücklicher Teil des nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt. Seit März 2014 wird beschnittenen Frauen in zwei Referenzzentren eine multidisziplinäre Betreuung geboten. Seit Juli 2014 sieht das Gesetz zudem Strafen für Personen vor, die zur weiblichen Genitalverstümmelung anstiften oder für diese Werbung machen.

134. Im Jahr 2012 wurde eine Studie über die Prävalenz und das Risiko der weiblichen Genitalverstümmelung in Belgien durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studie haben gezeigt, dass am 31. Dezember 2012 48.092 in Belgien lebende Frauen und Mädchen die Staatsbürgerschaft (durch Geburt oder Annahme) eines Landes trugen, in dem weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird. Von diesen Frauen und Mädchen waren 13.112 „sehr wahrscheinlich Opfer der weiblichen Genitalverstümmelung“ und 4.084 waren potentiell gefährdet.

135. Es sollten hier mehrere Maßnahmen erwähnt werden:

• Die Unterstützung seitens der Regierung von Organisationen der Zivilgesellschaft, um Präventions-, Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen für die Angehörigen der betroffenen Nationalitäten in Belgien zu unternehmen;

• Im Rahmen der abgestimmten Strategien zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung wurde in der Französischen Gemeinschaft im Jahr 2013 ein Bezugsrahmen zur Überprüfung und Ergreifung von Maßnahmen erarbeitet. Im Jahr 2017 unterstützt die Französische Gemeinschaft ein Programm für die Schulung und Weiterbildung von Fachleuten in der Praxis, das von der Gruppe für die Abschaffung der Weiblichen Genitalverstümmelung (GAMS) unterstützt wird;

• Vom flämischen Forum gegen Kindesmisshandlung wurden im Jahr 2013 Workshops in den Schlüsselbereichen Wohlergehen, Gesundheit und Polizei und Justiz gefördert, die von INTACT und der GAMS organisiert und geleitet werden. Im Anschluss ergriffen bestimmte Akteure wie die CLB und die Agentur Kind und Familie ihrerseits Maßnahmen wie zum Beispiel Module und Stufenpläne;

• Für Fachkräfte wurde im Jahr 2011 für jeden Tätigkeitsbereich ein multidisziplinärer Interventionsleitfaden erarbeitet;

• Mit der Unterstützung des Instituts für die Gleichstellung der Frau und des flämischen Forums gegen Kindesmisshandlung haben verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft ein an Fachkräfte gerichtetes nationales Präventionskit zum Thema weibliche Genitalverstümmelung entwickelt. Dieses Kit enthält unter anderem ein Merkblatt mit den Risikobewertungskriterien, der Risikoskala und dem Entscheidungsbaum;

• Verschiedene Kampagnen legen besonderes Augenmerk auf die Strafverfolgung bei weiblicher Genitalverstümmelung.

C. Psychische Gesundheit und Kinder in psychiatrischen Einrichtungen

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §59] Reform des psychischen Gesundheitssystems für Kinder und Jugendliche

136. Die von Belgien unternommen Anstrengungen im Bereich Zugang zur psychischen Gesundheitsversorgung zielen insbesondere auf eine hochwertige, an Kinder und Jugendliche angepasste Versorgung ab, die in der Nähe ihres Lebensumfelds angeboten wird.

137. Im März 2015 wurde ein Leitfaden für eine neue Politik im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auf föderaler und gemeinschaftlicher Ebene verabschiedet. Dieser Leitfaden enthält unter anderem einen nationalen Aktionsplan für eine neue Politik im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen für die Jahre 2015-2020. Diese Politik entstand auf der Grundlage der Feststellung, dass das Angebot für diese Zielgruppe nicht den Bedürfnissen entspricht, dass die Versorgungsleistungen nicht integriert sind und dass Gesundheitsfaktoren sowie sozioökonomische Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die wesentlichen Aufgaben dieser Politik sind Früherkennung, Screening und Überweisung, Diagnose, Behandlung, Inklusion in allen Lebensbereichen sowie Erfahrungsaustausch. Zu diesem Zweck wurde die Zusammenarbeit zwischen der JH und der psychischen Gesundheitsversorgung für Kinder ausgeweitet und es wurden regionale Netzwerke eingerichtet.

138. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Jahr 2011 ein mobiles Interventionsteam zur psychiatrischen Betreuung von Minderjährigen geschaffen.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §§57 und 59b] Gleichberechtigter Zugang zu Leistungen

139. Seit dem Inkrafttreten des Erlasses betreffend die Gebühren der psychischen Gesundheitseinrichtungen (2013) gelten für diese Einrichtungen bei nicht medizinischen Konsultationen einheitliche Tarife. Der Erlass legt ermäßigte Gebühren insbesondere für Patienten fest, die sich in Obhut ihrer Eltern oder eines Vormunds befinden und die ohne deren Wissen und aufgrund des zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses eine psychiatrische Einrichtung aufsuchen.

140. Hinsichtlich der Kinder mit Migrationshintergrund sollte erwähnt werden, dass Anfang 2016 das Angebot von neun psychiatrischen Einrichtungen um individuelle Therapien sowie Unterstützung für die Notdienste erweitert wurde. Zudem wurde Solentra ausgebaut, ein spezialisierter Dienst zur Unterstützung bei der Diagnose und Behandlung von Flüchtlingen, Kindern mit Migrationshintergrund und deren Familien.

141. Das wallonische Gesetzbuch über die Fürsorge und Gesundheit (2011) legt für psychische Gesundheitsleistungen einen Betrag von 10 Euro fest.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §59c, d] Schutz bei der Unterbringung

142. In der Flämischen Gemeinschaft führt die Pflegeaufsichtsbehörde mindestens alle fünf Jahre eine allgemeine Prüfung der psychiatrischen Einrichtungen durch. Im Herbst 2016 wurden spezifische Inspektionen hinsichtlich der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in diesen Einrichtungen vorgenommen.

143. Die Wallonische Region plant die Einführung eines Systems, mit dem Kinder, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden, auf angemessene Weise über ihre Lage und insbesondere die Dauer ihres Aufenthalts aufgeklärt werden können.

D. Gesundheit und Gesundheitsfürsorge

S5. Aufschub von Gesundheitsleistungen

144. 11,7 % der Kinder in Belgien befinden sich in einem Haushalt, der im Jahr 2013 medizinische Behandlungen aufschieben musste.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §56]

145. Die im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 2015 unternommenen Maßnahmen für höhere Beihilfen zielen darauf ab, die Zugänglichkeit von Gesundheitsleistungen für benachteiligte Familien auszuweiten, indem eine höhere Rückerstattung von Gesundheitskosten für Versicherte erfolgt, die sich unter einer bestimmten Einkommensgrenze befinden. Zudem haben bestimmte Personengruppen, die aufgrund ihrer benachteiligten Lage Sozialleistungen erhalten, sowie Kinder mit Behinderungen, Waisenkinder und UAM ein automatisches Anrecht auf höhere Beihilfen.

146. Dies wird auch in der durch den Königlichen Erlass vom 18. September 2015 eingeführten Neuregelung des Drittzahlersystems berücksichtigt, welche besagt, dass Allgemeinärzte die Drittzahlerregel auf Empfänger der erhöhten Beihilfe anwenden müssen (der/die Versicherte zahlt ausschließlich den Patientenanteil oder die Selbstbeteiligung). Vertragszahnärzte bieten eine kostenfreie Grundversorgung für Kinder.

147. Im Jahr 2014 leitete die Agentur Kind und Familie nach Inkrafttreten eines entsprechenden Dekrets eine umfassende Reform der Präventivversorgung ein. Das Dekret nimmt ausdrücklichen Bezug auf die Ziele der KRK und beabsichtigt, im Rahmen der Bekämpfung der Kinderarmut werdenden Eltern und Familien mit schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen Hilfe zukommen zu lassen. Die Reform soll die Wirksamkeit der Leistungen verbessern und zusätzliche Anstrengungen in der psychosozialen und pädagogischen Unterstützung von Familien mit jungen Kindern anstoßen.

148. Diese Neuerung ging mit der Einführung der Kinderhäuser einher. Hierbei handelt es sich um weitläufige lokale Netzwerke von Akteuren, die Familien mit Kindern unterstützen können, bevor integriertere und ganzheitliche Unterstützungsmöglichkeiten wahrgenommen werden. Inzwischen werden in 182 flämischen Gemeinden 128 Kinderhäuser betrieben.

149. In der Region Brüssel-Hauptstadt wird die flämische Gemeinschaftskommission über das Kinderhaus Brüssel den Zugang zum niederländischsprachigen Leistungsangebot für Familien ausweiten, in dem sie den Zugang zur präventiven Familienunterstützung sowie zu Einrichtungen für Kleinkind- und außerschulische Betreuung ausbaut und die perinatale Gesundheit durch Koordination und Förderung des Angebots verbessert. Dies ist Teil des Brüsseler Plans zur Armutsbekämpfung, der eine „Verbesserung der prä-, peri- und postnatalen Gesundheit von Müttern und Kleinkindern in extremen Notlagen“ anstrebt. Eines der Hauptaugenmerke ist eine erhöhte Sichtbarkeit bzw. Zugänglichkeit des Versorgungsangebots der Region Brüssel-Hauptstadt für Familien in extremen Notlagen, welches derzeit fragmentiert und für diese Zielgruppe nur schwer zugänglich ist. Es werden Partnerschaften zwischen Akteuren im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit für gefährdete Frauen und Haushalte gefördert.

150. Mit Bezugnahme auf die Umsetzung der in der KRK aufgeführten Rechte sieht der Verwaltungsvertrag des ONE für die Jahre 2013-2018 vor, dass die Behörde Ungleichheiten im Zugang zum Recht auf Gesundheit vorbeugt und diese bekämpft, indem es universelle und progressive Leistungen bietet, die an die schutzbedürftigsten Personen angepasst sind, wobei gegen Misshandlung sowie gegen die Unterbringung von Kindern in Krankenhäusern vorgegangen und Kindern mit Behinderungen sowie Kindern mit Migrationshintergrund und in Armut lebenden Kindern besondere Beachtung geschenkt wird. Zur Umsetzung der Ziele des Verwaltungsvertrags hat das ONE im Jahr 2014 den Aktionsplan Prekarität, Perinatalität und Kindheit verabschiedet, der 31 Aktionen insbesondere in den Bereichen pränatale Konsultationen sowie Kinder, Betreuungseinrichtungen und Unterstützung für Eltern enthält.

151. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Jahr 2014 das neue Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Kaleido-DG, gegründet, welches Leistungen in den Bereichen Kinder und Familie, schulische Gesundheitszentren und psychische, medizinische und soziale Zentren zusammenführt. In diesem Rahmen wurden 2016 die Kompetenzen des perinatalen Zentrums neu definiert. Kaleido-DG setzt auf Prävention durch frühzeitige Förderung einer gesunden körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr. Es verfügt über örtliche Servicestellen mit multidisziplinärem Personal und stellt eine umfassende Zugänglichkeit der Leistungen für Kinder sicher. Das Zentrum arbeitet mit Familien, Schulen und Bildungszentren zusammen.

152. Im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Herausforderungen wird besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung für Kinder mit Migrationshintergrund gelegt. So haben Fedasil und die Agentur Kind und Familie eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, um ihre Leistungen besser zu koordinieren. Die Impfpolitik von Fedasil wurde den Profilen und dem kurzfristigen Bedarf von Neuankömmlingen angepasst. Im Rahmen der präventiven Gesundheitsversorgung in Aufnahmestellen für Asylsuchende und Flüchtlinge plant die flämische Agentur für Pflege und Gesundheit die Übersetzung von Informations- und Einverständnisblättern, wobei Impfungen priorisiert werden. Zudem wurden die Leistungen der Agentur Kind und Familie aufgestockt. Kaleido-DG untersucht systematisch alle Migrantenkinder im Alter von unter drei Jahren, die an Krisenzentren überwiesen werden. Alle UMA – ganz gleich, ob sie aus Europa stammen oder nicht – haben von nun an ein eigenes Anrecht auf die Krankenversicherung.

E. Lebensstandard

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §65a, b] Priorisierung der Kinderarmut

153. Im Jahr 2013 wurde das interföderale Armutsbarometer neu gestaltet. Eine neue Web-Applikation macht es jetzt einfacher zugänglich. Hauptziel dieses Instrumentes ist es, für ein besseres Verständnis des Phänomens der Armut in ganz Belgien zu sorgen. Es beinhaltet einen spezifischen Bereich zur Ermittlung der Kinderarmut. Dem Barometer zufolge blieb der Anteil von Kindern im Alter von unter 18 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung gefährdet sind, so gut wie unverändert (von 23,2 % zu 23,3 %), wobei es regionale Ungleichheiten gab. Belgien ist nach wir vor besorgt über diese Ziffer und ist sich bewusst, dass Armut eine Auswirkung auf die Wahrnehmung aller (Kinder-)Rechte hat.

154. Im Rahmen des ersten nationalen Plans zur Bekämpfung der Kinderarmut hat die föderale Regierung die öffentlichen Sozialhilfezentren dazu angeregt, örtliche Plattformen zur Kooperation im Bereich Kinderarmut einzurichten, um so Kinderarmut zu erkennen und zu verhindern. Die Zielgruppe der Plattforminitiative sind Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren, die in Armut leben oder von dieser gefährdet sind, mit besonderem Augenmerk auf Kleinkinder. Auch Eltern werden an diesen Initiativen beteiligt. Nach einer Beurteilung im Jahr 2015 wurde das Projekt verlängert.

155. Anfang 2015 wurde eine Erklärung der Bürgermeister über die Bekämpfung der Kinderarmut veröffentlicht. Auf Initiative Belgiens wurde die Bekämpfung von Kinderarmut auch in die europäische Städteagenda aufgenommen.

156. Im Rahmen des Plans für sozialen Zusammenhalt der Wallonischen Region nahmen im Jahr 2013 181 Gemeinden an einer Projektausschreibung teil, wobei es erstmals die Möglichkeit gab, Maßnahmen im Bereich Rechte des Kindes einzubeziehen.

157. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat einen Referenzrahmen zur Schaffung koordinierter Hilfeleistungen und zur Unterstützung von Familien in mehrfachen Notlagen mit Ressourcen eingeführt. Die Sozialarbeiter haben zusammen gemeinsame Instrumente zur Familienbegleitung und Hilfsbeurteilung definiert. Im Jahr 2014 gab die Regierung die Aktionsforschung „Armut, Prekarität und soziale Verwundbarkeit“ in Auftrag, die sich auch mit der Kinderarmut auseinandersetzte.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §65c] Familienbeihilfen

158. Seit dem 1. Juli 2014 liegt die Zuständigkeit für Familienbeihilfen bei den Gemeinschaften und „das Recht auf Familienbeihilfen“ wurde als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen. Dieses Recht wird als Recht des Kindes aufgefasst, das nicht von der sozialen und beruflichen Lage der Eltern abhängig ist. Um die Gewährung der Beihilfen nicht zu gefährden, kann die Föderale Agentur für Kindergeld (FAMIFED) das Zahlungssystem bis zum 31. Dezember 2019 im Auftrag der Teilkörperschaften verwalten.

159. Die Flämische Gemeinschaft nahm diese Dezentralisierung zum Anlass, das derzeitige System für Familienbeihilfen zu vereinfachen und fairer zu gestalten. Die Reform besteht aus drei Säulen:

• Jedes Kind empfängt einen Grundbetrag auf gleicher und bedingungsloser Basis, der ausreichend erhöht werden muss, um junge Familien zu unterstützen;

• Sozial- und Pflegezulagen. Die Zulage für Kinder mit besonderem Pflegebedarf bleibt unverändert. Die Zulage für Waisenkinder wird den aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Die Pauschalzulage für Familienbetreuung wird dem Elternteil voll ausgezahlt, wenn sie voraussichtlich weiterlaufen wird. Um Familien im Bedarfsfall eine zusätzliche Beihilfe bieten zu können, ist eine Sozialzulage für Kinder geplant, die in Familien mit niedrigem Einkommen aufwachsen, die nicht von der beruflichen Lage der Eltern abhängig ist. Die Familiengröße und die Einkommensgrenzen werden bei der Berechnung der Zulage ebenfalls berücksichtigt;

• Besuchsprämien: Eine einkommensunabhängige Zulage ist geplant, um den Zugang zur vorschulischen Betreuung zu erleichtern. Es sind universelle Teilnahmezulagen geplant, die mit dem Alter steigen. Um die Schulbesuchsrate von Kleinkindern zu erhöhen, wird eine Zulage für Kinder im Alter von 3 Jahren, sofern diese in der Vorschule angemeldet sind, sowie für Kinder im Alter von 4 Jahren geplant, unter der Bedingung, dass sie angemeldet bleiben und in ihrem ersten Vorschuljahr ausreichend anwesend waren. Die Schulzulagen werden in das „Wachstumsprogramm“ integriert und in selektive Teilnahmezulagen umgewandelt.

160. Die Flämische Gemeinschaft führt dieses neue System zum 1. Januar 2019 ein. Studien belegen, dass es das Armutsrisiko um fast 1 % reduzieren wird.

161. Für die Region Brüssel-Hauptstadt wurde eine Studie zur Bestimmung des zukünftigen Modells in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden 2017 erwartet.

162. Im Februar 2017 verabschiedete die Regierung der Wallonischen Region das neue Modell für Familienbeihilfen. Für jedes Kind, das nach dem 1. Januar 2019 geboren wird, erhält die Familie eine Grundbeihilfe von 155 Euro bis zum 18. Lebensjahr und von 165 Euro im Alter von 18 bis 24 Jahren. Das neue System soll einfacher und leichter verständlich als das aktuelle System sein und sieht Zulagen für die schutzbedürftigsten Familien sowie für Kinder mit Behinderungen und Waisenkinder vor. Die administrative Verwaltung der Familienbeihilfen wird spätestens zum 1. Januar 2020 von der AViQ übernommen.

163. Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird die optionale Übergangsperiode dazu nutzen, die Situation der Familien und deren Bedürfnisse zu analysieren, um ein ausgeglichenes System zur Unterstützung des Kindes zu entwickeln. Ein Dekret betreffend die Familienbeihilfen wird derzeit verfasst.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §65d] Recht auf Unterkunft

S9. Wohnverhältnisse

164. Im Jahr 2013 lebten 20 % der unter 15-Jährigen in Haushalten, die von Komfortproblemen berichteten.

165. Die Regionen sind sich der Herausforderungen in dieser Hinsicht bewusst und haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den Zugang zum Recht auf Unterkunft zu verbessern und die Obdachlosigkeit, einschließlich der Kinderobdachlosigkeit, zu bekämpfen.

166. Der flämische Aktionsplan zur Armutsbekämpfung für die Jahre 2015-2019 verweist auf eine kürzlich durchgeführte Studie, aus der hervorgeht, dass zwischen dem 15. Januar 2014 und dem 15. Februar 2014 3.019 Erwachsene und 1.675 Kinder in der Obdachlosenhilfe erfasst waren.

167. Der Plan verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zur Obdachlosigkeit auf langfristige Sicht, der insbesondere die folgenden Aktionen bzw. Prioritäten enthält:

• Änderung der Mietbeihilfe und des Mietzuschusses zum Anfang 2014;

• Schwerpunktsetzung auf Folgemaßnahmen für Personen, die eine Einrichtung verlassen (psychiatrische oder besondere Jugendhilfe-Einrichtungen);

• Verhinderung von Zwangsräumungen;

• Zusätzliche Unterstützung für junge Erwachsene, die ihre ersten Schritte auf dem Wohnungsmarkt unternehmen.

168. Im Dezember 2016 verabschiedete die flämische Regierung den umfassenden Obdachlosigkeitsplan, auf dessen Umsetzung die Einrichtung einer gemeinsamen Plattform folgte.

169. Im Zuge des Dekrets über die Grundstücks- und Immobilienpolitik (2009) wurde jeder Gemeinde ein verbindliches soziales Ziel gesetzt. Diese Politik wurde 2016 angepasst. Seitdem ist geplant, dass bis 2025 50.000 zusätzliche Sozialwohnungen entstehen sollen.

170. Für mündig erklärte Minderjährige und Jugendliche, die von einem anerkannten Dienst für selbstständiges Wohnen betreut werden (beschleunigtes Verfahren) können eine soziale Mietwohnung in Anspruch nehmen.

171. Um dem Zufluss von Bewerbungen um Sozialwohnungen und dem Bedarf nach Anpassung der Regeln an sich ändernde Familienlagen gerecht zu werden, wurde das wallonische Gesetzbuch über die Unterkunft und den nachhaltigen Wohnraum mehrmals abgeändert.

172. So wurde für ab dem Jahr 2012 eingezogene Mieter das Recht auf Wohnraum eingeführt, welches es Mietern ermöglicht, von ihrem Recht auf eine Sozialwohnung in einer anderen Wohnung Gebrauch zu machen, wenn ihre gegenwärtige Wohnung der Zusammensetzung ihres Haushalts nicht mehr gerecht wird. Zugleich wurden die Regeln über die Haushaltszusammensetzung gelockert, um größeren Familien einfacheren Zugang zu ermöglichen. Der Plan zur kommunalen Verankerung der Unterkunft für die Jahre 2014-2016 legt fest, dass 20 % der Wohnungen vier oder mehr Schlafzimmer haben müssen. Eltern, die ein Unterbringungsrecht ausüben, kann eine Sozialwohnung gewährt werden, deren Konfiguration es ihnen ermöglicht, ihre Kinder zu betreuen. Das Wohl des Kindes wird berücksichtigt, und so können die Bewerberhaushalte sich die Gemeinden aussuchen, in denen sie eine Wohnung in Anspruch nehmen möchten, insbesondere auf Grundlage der Bedürfnisse des Kindes (Schul- oder Pflegeort, ortsnahe Familienanbindung).

173. Wir betonen, dass bei der Berechnung der Punktzahl für einen vorrangigen Anspruch auf eine Wohnung zusätzliche Punkte an Haushalte, in denen ein Mitglied eine anerkannte Behinderung hat, sowie an Minderjährige in der Verselbstständigung vergeben werden. Seit 2014 können Letztere Umzugs- und Mietbeihilfen in Anspruch nehmen.

174. Seit 2012 ermöglicht es das wallonische Unterkunftsgesetzbuch Haushalten in schwierigen Lagen, individuell gestaltete Hilfe in Form einer Betreuung durch einen Sozialarbeiter in Anspruch zu nehmen. Zudem erlaubt das Gesetzbuch örtlichen Gesellschaften in Abweichung von der allgemeinen Regel, Wohnungen an Familien in sozialen Notsituationen oder bei Gefährdung des sozialen Zusammenhalts zu vermieten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Kinder womöglich durch den Wohnungsmangel oder die schlechte Qualität der Wohnung gefährdet sind. In 45 % der Mieterhaushalte leben ein oder mehrere Kinder und in zwei Drittel der Fälle handelt es sich um Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil. Die Regeln für die Zuteilung von Wohnungen besagen, dass 50 % der leerstehenden Wohnungen Haushalten in prekären Lagen vorzubehalten sind.

175. In der Brüsseler Region setzt sich der Trend zu einem Anstieg der Anzahl von Familien in Sozialwohnungen fort. Der Anteil von Haushalten mit Kindern stieg von 34,6 % im Jahr 2010 auf 36,5 % im Jahr 2014. Zugleich stieg der Anteil von kinderreichen Familien mit mehr als drei Kindern von 11,3 % im Jahr 2010 auf 12,8 % im Jahr 2014.

176. Der Brüsseler Gesetzgeber widmetKindern von Familien in schwierigen Lagen seit jeher besondere Aufmerksamkeit. Seit dem 1. Januar 2016 sind soziale Wohnbaugesellschaften dazu verpflichtet, eine Vereinbarung zur vorrangigen Zuweisung von Wohnungen mit Aufnahmeeinrichtungen abzuschließen, die Opfern von Gewalt zwischen Partnern oder Gewalt in der Familie eine Unterkunft bieten, wobei der Anteil dieser Wohnungen mindestens 3 % der Gesamtzuweisungen im Vorjahr entsprechen muss.

177. Die Regionen achten auf die Energieeffizienz von sozialen Mietwohnungen.

V. Unterrichtswesen, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

A. Recht auf Bildung

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §67a] Fortsetzung der Abschaffung von Schulgebühren

178. Die belgische Verfassung schreibt vor, dass das obligatorische Unterrichtswesen kostenfrei zu sein hat. Dennoch können Schulgebühren erhoben werden, welche die Chancengleichheit beeinträchtigen.

179. Im Jahr 2008 hat die Flämische Gemeinschaft eine Berechnungshöchstgrenze für die Vorschule und Grundschule eingeführt (CRC/C/BEL/3-4, §§622-624). In der Sekundarbildung gilt kein solcher Höchstbetrag für Elternbeiträge, jedoch werden die Schulen dazu angehalten, bei der Berechnung der Schulgebühren Vernunft walten zu lassen. Sie müssen den Eltern jedes Jahr Einzelheiten zu ihrem finanziellen Beitrag angeben und ihnen auf Wunsch eine Ratenzahlung gewähren. Der Verein „SOS Schulden bei der Schule“ wird bezuschusst, um Schulen Instrumente für eine Kosteneindämmungsstrategie an die Hand zu geben. Die Behörden unternehmen zudem Anstrengungen, um dafür zu sorgen, dass einkommensabhängiges Schuldgeld schneller gewährt wird und die Empfänger so wirksam wie möglich erreicht. Es wurde ein Monitor für Unterrichtsgebühren (2016) entwickelt, um je nach Bildungsniveau zu ermitteln, wie hoch die tatsächlichen Schulgebühren sind und zu untersuchen, ob die derzeitigen Bildungsmittel den Entwicklungen in diesem Bereich genügen.

180. Die von der Französischen Gemeinschaft im Jahr 2015 veröffentlichten Rundschreiben besagen, dass Schulgebühren in vier Kategorien unterteilt werden: Ausgaben, die die Schule nicht einfordern kann (Anmeldegebühren oder Finanzierung des Personals, der Heizung oder der Reinigung der Schule), Ausgaben, die die Schule einfordern kann (Zugang zum Schwimmbad und zu kulturellen Aktivitäten, Ausflüge, Betreuungskosten, warme Mahlzeiten), Ausgaben, die die Schule anbieten, jedoch nicht zwingend machen kann (Gruppenkauf von pädagogischen Materialien und optionale Abonnements von Zeitschriften) sowie andere Ausgaben, an denen sich die Eltern beteiligen können (außerschulische Aktivitäten).

181. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Jahr 2014 ein Dekret zur Senkung der Schulgebühren in der Grundschule erarbeitet.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §67b] Gewährleistung des Rechts auf Bildung für alle Kinder, unabhängig ihrer sozioökonomischen Umstände

182. Belgien ist sich der Herausforderungen bewusst, die es im Bereich gleichberechtigter Zugang zur Bildung bewältigen muss, und hat in dieser Hinsicht eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

Vorschulbesuch

183. Die Flämische Gemeinschaft setzt weiterhin auf eine frühzeitige Einschulung von Kleinkindern ab dem 3. Lebensjahr, mit besonderem Augenmerk auf sozial schutzbedürftige Familien. Mithilfe von lokalen Kooperationsplattformen haben die Agentur Kind und Familie, die Bildungswerkstätten, die Integrationsbehörde und die gemeinschaftlichen Zentren versucht, durch bessere Verweisung auf Vorschulen für höhere Anmeldungszahlen zu sorgen. Anfang 2016 wurden alle pädagogischen Ausbildungen für Vorschulen und pädagogische Begleitdienste darauf ausgerichtet, zukünftigen Vorschullehrern/-innen den Umgang mit Prekarität und Vielfalt zu vermitteln, insbesondere durch Einbindung dieser Kompetenzen in ihre Ausbildung (und nicht mehr als getrenntes Fach oder Projekt) anhand eines individuell gestalteten Plans. Die gesamte Laufbahn wird durch ein Netzwerk unterstützt, das die Ausbildung für das Grundschullehramt mit der Ausbildung für das Sekundarschullehramt verbindet. Im Rahmen der Familienbeihilfenreform ist ein Zuschlag für den Vorschulbesuch geplant. In der Französischen Gemeinschaft zeichnete sich im Rahmen des Reflexionsprozesses zum Pakt für ein exzellentes Bildungswesen ein kollektiver Wille ab, die Investitionen in eine hochwertige Vorschule für alle zu erhöhen. Der Pakt wird als Gelegenheit genutzt, den Bezugsrahmen für die Vorschule festzulegen.

184. Zudem beabsichtigt die Flämische Gemeinschaft mittels Regulierung Folgendes zu erreichen: schnellere Gewährung von zusätzlichen Unterrichtsstunden an Vorschulen für neu ankommende junge Kinder und die Chancengleichheit in der Bildung, Einführung einer Mindestanwesenheit als Bedingung für den Empfang des Schulgelds, Einrichtung einer Kontaktstelle „Teilhabe von jungen Kindern“ in den schulischen Gemeinden sowie Anregung von Schulen zur Entwicklung einer aktiven und integrierten Politik zur Förderung der Teilhabe von jungen Kindern. Die CLB werden zudem damit beauftragt, Schulen im Bereich der Teilhabe von jungen Kindern zu unterstützen. Die geforderte Anwesenheit zur Versetzung in die Grundschule wurde von 220 auf 250 Halbtage erhöht. In der französischen Gemeinschaft wurden Überlegungen über eine mögliche Senkung des Pflichtschulalters sowie über die Machbarkeit der Einführung einer Mindestbesuchsdauer der Vorschule als Bedingung für die Anmeldung in der 1. Grundschulklasse angestellt. Es werden Projekte zur Sensibilisierung von Eltern in Hinblick auf die Wichtigkeit des Vorschulbesuchs durchgeführt.

Kapazitäten

185. In der Flämischen Gemeinschaft wurden Mittel bereitgestellt, um die Anzahl der Grundschulplätze zu erhöhen, insbesondere in der Stadt Antwerpen, der Region Brüssel-Hauptstadt sowie in der flämischen Peripherie, jedoch auch in anderen Städten wie Gent und Mecheln. Auch in der Französischen Gemeinschaft werden seit 2013 zusätzliche Haushaltsmittel für neue Plätze in den Gegenden mit hohem demografischen Druck oder in Teilen dieser Gegenden in der Wallonischen Region und Brüssel bereitgestellt.

Spezialisierte Begleitung

186. Die Flämische und die Französische Gemeinschaft haben Rechtsvorschriften erlassen, um die Begleitung und die Betriebsmittel für Schulen auszuweiten, die aufgrund der sozioökonomischen Eigenschaften ihrer Schülerschaft einen größeren dahingehenden Bedarf haben.

Der Pakt für ein exzellentes Bildungswesen

187. In dem Bewusstsein, dass, trotz einer Finanzierung über dem europäischen Durchschnitt und wichtigen Fortschritten in der Beherrschung von Grundkenntnissen sowie der Bekämpfung der Klassenwiederholung die Bildungsqualität noch immer unzureichend ist und dass es in der Bildung weiterhin großen Verbesserungsbedarf vor allem in den Bereichen Fairness, Leistung, Modernität und Effizienz gibt, hat die Französische Gemeinschaft im Jahr 2015 entschieden, den Pakt für ein exzellentes Bildungswesen zu erarbeiten. Dieses umfassende Reflexionswerk ist Teil eines partizipativen Ansatzes, an dem die Kinder beteiligt werden. Im März 2017 verabschiedete die Regierung der Französischen Gemeinschaft das dritte Gutachten zum Pakt, welches von den schulischen Akteuren gemeinsam erstellt wurde.

188. Der Pakt ist als bereichsübergreifender Ansatz für eine umfassende Stärkung der Qualität des Bildungswesens anhand von vier Zielen angelegt: Anpassung von Kompetenzen und Kenntnissen an die Bedürfnisse der Schule des 21. Jahrhunderts, Verbesserung der Laufbahn von Schülern und Bekämpfung von schulischen Fehlschlägen und Ungleichheiten, Unterstützung und Investition in pädagogisches Fachpersonal und Anpassung der Governance des Bildungssystems, um dessen verschiedenen Akteuren mehr Verantwortung zu übertragen und die Lenkung und Leistung des Bildungssystems zu verbessern. Insbesondere soll der Pakt Bedingungen für eine Umsetzung individueller gestalteter Schullaufbahnen schaffen.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §67b] Einstellung der Überweisung von Kindern aus armen Familien an Sonderbildungsprogramme

E3. Verteilung von Schülern auf Förder- und Regelschulen

189. Im Allgemeinen hat der sozioökonomische Status einen großen Einfluss auf die Wahl der Schulform.

190. Die Überweisungskriterien des M-Dekrets (siehe oben) besagen ausdrücklich, dass nicht an eine Förderschule überwiesen werden darf, wenn die Bildungsbedürfnisse ausschließlich den sozioökonomischen oder soziokulturellen Verhältnissen des Schülers geschuldet sind.

191. Im Juli 2015 entschied das Parlament der Französischen Gemeinschaft, „dass eine mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache oder die Zugehörigkeit zu einem benachteiligten sozialen Umfeld allein kein berechtigter Grund für eine Überweisung an eine Förderschule sein kann“.

192. Die Umsetzung dieser Bestimmung bleibt weiterhin ein wichtiger Fokus.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §67c] Förderung der Bildung für Kinder aus dem Ausland

E8. Leistungsungleichheiten

193. In Belgien haben die Herkunft und der sozioökonomische Status einen Einfluss auf Punktzahlen in Mathematik-Tests.

194. Der sozioökonomische Status und insbesondere der Migrationshintergrund wirken sich in Belgien erheblich auf die schulischen Leistungen aus. Diesem Aspekt wird besondere Achtung geschenkt. Für Kinder mit Migrationshintergrund werden in allen drei Gemeinschaften Auffangklassen und/oder zusätzliche Betreuung geboten.

195. Das allgemeine gute Abschneiden der flämischen Bildungspolitik ist dabei keine Ausrede. Es wird Integrationsunterricht für fremdsprachige Neuankömmlinge organisiert, die weder die belgische noch die niederländische Staatsbürgerschaft haben, vor Kurzem in Belgien eingetroffen sind und das Niederländische nicht ausreichend beherrschen. In den Grundschulen können jeder Schule zusätzliche Unterrichtsstunden zur Organisation von Integrationsunterricht gewährt werden, wenn sich ausreichend fremdsprachige Neuankömmlinge angemeldet haben. In der Sekundarbildung werden fremdsprachige Neuankömmlinge oft an Schulen verwiesen, die speziellen Integrationsunterricht für fremdsprachige Neuankömmlinge bieten (OKAN). Zudem sind auch Stunden für „Chancengleichheit in der Bildung“ für Kinder vorgesehen, die zusätzliche Unterstützung benötigen.

196. Die flämische staatsbürgerliche Eingliederungspolitik für minderjährige Ausländer und junge fremdsprachige Kinder wird von der im Jahr 2015 eingerichteten flämischen Agentur für Integration und staatsbürgerliche Eingliederung geleitet und zielt vorwiegend darauf ab, diese Kinder dem am besten geeigneten Bildungsangebot zuzuführen. Dank des Informationsaustauschs zwischen der Bildungsdatenbank und der zentralen Datenbank für staatsbürgerliche Eingliederung ist es zudem möglich, gezielte Maßnahmen in Hinblick auf nicht angemeldete Jugendliche zu ergreifen. Es gibt die Möglichkeit einer Überweisung an medizinische und soziale Dienste, ein Dolmetsch- und Übersetzungsdienst ist geplant und der Begleitung beim Übergang in die Volljährigkeit wird besondere Beachtung geschenkt.

197. In der Französischen Gemeinschaft wurde ein Aufnahme- und Einschulungssystem für erstankommende Schüler (DASPA) im Jahr 2012 fest per Dekret verankert. DASPAs werden seitdem automatisch jährlich verlängert, solange sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen. Sie bieten eine schulische Zwischenstufe mit beschränkter Laufzeit, die unter anderem dazu dient, schulische und pädagogische Betreuung anzubieten, die insbesondere an Schwierigkeiten mit der Unterrichtssprache und der Schulkultur angepasst ist. Auch eine berufliche Weiterbildung und pädagogische Unterstützung für das betroffene Lehrpersonal sind per Dekret vorgesehen.

198. Das System für sozialen Zusammenhalt der COCOF unterstützt mehrere Hilfs- und Begleiteinrichtungen im schulischen Bereich, die Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und/oder Neuankömmlinge in Brüssel unterstützen. Diese Einrichtungen bieten Lehraktivitäten im Bereich Bürgerschaft. Des Weiteren werden sozialrechtliche Sprechstunden zu Themen rund um Migranten unterstützt, von denen eine sich speziell an UMA richtet.

199. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten Schulen eine spezifische Beihilfe, um neu ankommende Schüler zu unterstützen (Stundenkapital). Die Schüler erhalten praxisorientierten Unterricht und erlernen vorrangig die Unterrichtssprache. In Gemeinden, in denen Empfangszentren für Asylbewerber bestehen, werden Auffangklassen in der Vor- und Grundschule organisiert und bezuschusst. In der Sekundarbildung wurde eine Auffangklasse für neu ankommende Schüler bedarfsgerecht organisiert und bezuschusst. Um die Integration in der Schule zu fördern, wird Unterrichtsmaterial zum Erlernen der deutschen Sprache bereitgestellt.

200. Die steigenden Flüchtlingszahlen in Belgien haben zu einem erheblichen Anstieg der fremdsprachigen Neuankömmlinge im obligatorischen Unterrichtswesen geführt.

201. In der Flämischen Gemeinschaft stieg die Zahl der Schüler von 4.919 im April 2015 auf 8.170 im April 2016. Es wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Schulen zu unterstützen. Zudem wurden Mittel für vorübergehende Moduleinheiten für Schulen, die zeitweilig ihre Auslastungsgrenzen erhöhen, sowie für die Beförderung von Schülern, die an Gruppenbetreuungsinitiativen teilnehmen, zu den Grundschulen freigegeben. Des Weiteren wurden Maßnahmen ergriffen, um OKAN in der Sekundarbildung flexibler zu gestalten und zu unterstützen. Ab dem 1. November 2015 kann zudem zusätzlicher OKAN während des Schuljahres angeboten werden. Die Anzahl der Einrichtungen, die OKAN anbieten, stieg von 49 im September 2014 auf 90 im Juni 2016.

202. In der Französischen Gemeinschaft wurden verschiedenen Schulen 1295 zusätzliche Stunden für die Organisation von DASPAs gewährt. Zu den 74 seit dem Dekret aus dem Jahr 2012 dauerhaft eingerichteten DASPAs sind 29 neue hinzugekommen Zudem wurde entschieden, 28.000 Zusatzstunden für die Organisation von Französisch- und Alphabetisierungskursen als Mittel für den sozialen Aufstieg zu finanzieren.

203. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde das Stundenkapital für die Betreuung in einer Sekundarschule verdoppelt. Die in Elsenborn untergebrachten Grundschüler empfangen ihre Bildung in der Aufnahmeeinrichtung selbst. Bisher wurden alle Schüler in das gewöhnliche Bildungssystem integriert.

[CRC/C/BE/CO/3-4, §66c] Verhinderung des Schulversagens und -abbruchs

E9. Vorzeitiger Schulabbruch

204. 11 % der Jugendlichen im Alter von 18 bis 24 Jahren in Belgien haben keinen Sekundarschulabschluss erreicht und befinden sich nicht in irgendeiner Art von Schul- oder Berufsbildung.

205. Um dem Problem des Schulabbruchs entgegenzuwirken, haben die drei Gemeinschaften eine Reihe von Systemen mit einem nicht repressiven Ansatz erarbeitet.

206. In der Flämischen Gemeinschaft hat die Zahl der Schulabbrecher in den letzten Jahren abgenommen. Der höchste Anteil besteht im Ausbildungs- und Arbeitssystem. Der erste Aktionsplan zum Schulabbruch wurde 2013 initiiert und setzt auf einen präventiven Ansatz, gefolgt von Interventionen, die ergriffen werden, wenn ein hohes Risiko eines Abbruchs der obligatorischen Bildung besteht. Diese Maßnahmen werden um Ausgleichsaktionen ergänzt, wenn Jugendliche die Schule ohne Abschluss abbrechen. Im Jahr 2015 wurde das Konzept „Zusammen gegen den Schulabbruch“ gestartet, welches spezifische Aktionen in Bezug auf das Fernbleiben von der Schule sowie das Recht der Jugendlichen auf Bildung umfasst. Die Wirksamkeit der Verknüpfung des Schulbesuchs mit dem Recht auf Studienfinanzierung wird derzeit untersucht.

207. Um der Praxis des Zurückbehalts und der Wiederholung des Übergangsjahrs zwischen Vor- und Grundschule entgegenzuwirken, wurde im Jahr 2012 das Projekt „Décolâge! “ („Abflug!“) in der Französischen Gemeinschaft ins Leben gerufen, welches vorrangig vor Selektion und Neuorientierung bei den Lernprozessen ansetzt. Das Projekt richtete sich ursprünglich nur an Kinder im Alter von zweieinhalb bis acht Jahren sowie die Erwachsenen in ihrem Umfeld. Seit 2014-2015 wurde es jedoch auf Kinder bis zum zwölften Lebensjahr erweitert. Eine Erweiterung auf den ersten Grad der Sekundarstufe wird derzeit vorbereitet.

208. Des Weiteren hat die Französische Gemeinschaft ein Dekret verabschiedet, das die gemeinsamen Pflichtbildungs- und Jugendhilfestrategien zugunsten des Wohlergehens von Jugendlichen in der Schule, des Schulabschlusses, der Gewaltprävention sowie der Begleitung in der Orientierungsphase organisiert (2013). Zu den Maßnahmen zählen die mobilen Teams und der schulische Vermittlungsdienst, das interne Schulabschlusssystem, der individuelle „Fahrplan“ sowie der Dienst für Integration in den Unterricht.

209. Mit demselben Ziel wurde der erste Grad der Sekundarstufe reformiert (2014), wobei ein weiteres Jahr nach dem ersten oder zweiten gemeinsamen Jahr für Schüler eingeführt wird, denen der Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen schwerfällt. Mittels der Erstellung eines individuellen Lernplans soll das Zusatzjahr (bei welchem es sich nicht um ein Wiederholungsjahr handelt) dem Schüler dabei helfen, die festgestellten Lücken zu schließen und sich wirksame Lernstrategien anzueignen.

210. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat die Anzahl der Berater für Integrationspädagogik um 25 Personen erhöht, um eine bessere Schulung in Hinblick auf Erkennung, Prävention und Abhilfe von bzw. bei Lernschwächen sicherzustellen.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §69] Bekämpfung von Mobbing und anderen Formen der Gewalt in der Schule

B4. Gewalt unter Gleichaltrigen

211. Sieben von zehn Jugendlichen berichten, dass sie in den zwei der Umfrage vorangehenden Monaten von anderen Schülern provoziert oder „verfolgt“ wurden. 7,0 % berichten, dass dies mindestens einmal pro Woche geschehe.

212. Im Juni 2015 veranstaltete Belgien eine erste Diskussionsrunde zum Thema (Cyber-)Mobbing. Auf internationaler Ebene hat Belgien im Jahr 2016 den „Call for Action on Inclusive and Equitable Education for All Learners“ der UNESCO unterstützt. Die Kampagne „No Hate Speech“ des Europarats wurde auf belgischer und auf flämischer Ebene initiiert. So führte das belgische Komitee der Bewegung gegen Hassreden einen Lehrgang für Lehrpersonal und Jugendarbeiter ein. Im Jahr 2016 entstand die neue Plattform „No Hate Speech“ Flandern 2016-2018. Ihr haben sich bereits 80 Organisationen angeschlossen, vorwiegend aus dem Jugendbereich. In der Französischen Gemeinschaft bilden die verschiedenen Partner der Bewegung gegen Hassreden ein Lenkungskomitee für den Jugendbereich. Das internationale Jugendbüro wurde mit der Durchführung und Förderung der Kampagne in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen beauftragt. Es wurde ein Aktionsplan aufgestellt, dessen erster Abschnitt der Sensibilisierung und Prävention gilt, wohingegen der zweite Abschnitt Lösungsansätze im digitalen Bereich vorschlägt.

213. Seit dem Schuljahr 2015-2016 betreibt der flämische Bildungsrat eine Plattform, die sich mit Mobbing und Wohlergehen beschäftigt und an der sich insbesondere Fachleute, Vertreter der Schulen, Eltern und Schüler, Forscher sowie die flämischen Bildungs- und Wohlfahrtsministerien beteiligen. Die Plattform hat einen Aktionsplan für diesen Bereich erarbeitet.

214. Auch die folgenden Initiativen sollten erwähnt werden:

• Seit 2012 können Schulen auf das flämische Kenntniszentrum „Medienweiser“ zurückgreifen. Im Jahr 2016 rief das Zentrum in Zusammenarbeit mit der Bildungsbehörde eine digitale Plattform ins Leben, auf der Lehrkräfte und Erzieher zusammenkommen können, um über alle Aspekte des Cybermobbings zu diskutieren;

• In Zusammenarbeit mit Organisationen wie „Vlaamse Scholierenkoepel“ und „Jong & Van Zin“ wird zur Vermittlung/Unterstützung durch Gleichaltrige in Schulen angeregt, um gegen Mobbing anzugehen;

• „Re:pest“ – eine Kursreihe mit dem Ziel, Mobbing-Verhaltensweisen in der Sekundarstufe zu reduzieren – wurde weiter bereitgestellt.

215. Im Herbst 2016 begannen die Folgearbeiten zu einer wissenschaftlichen Studie über Gewalt gegen Kinder in der Familie, der Schule und während der Freizeit.

216. Im Jahr 2012 wurde der Aktionsplan der Französischen Gemeinschaft zur Gewährleistung der Bedingungen für ungestörtes Lernen ein zweites Mal überarbeitet. Es wurden mehrere Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen:

• Zwei kostenlose Hotlines: Die Hotline „Schulhilfe“ für Lehrkräfte, die sich mit Gewalt- oder Ausnahmesituationen konfrontiert sehen, sowie die Hotline „Schule und Eltern“, die Eltern von Schülern berät, die Opfer oder Zeuge von Gewalt in der Schule geworden sind;

• Ausbildung von Schülern in der Vermittlung durch Gleichaltrige und der Schülervertretung;

• Schaffung der Beobachtungsstelle für Gewalt im schulischen Umfeld und Schulmüdigkeit;

• Einführung des Praxisleitfadens zur Prävention und Bewältigung von Gewalt im schulischen Umfeld im Jahr 2013.

217. Im Jahr 2015 wurde in der Französischen Gemeinschaft ein Rundschreiben über neue Systeme zur Prävention und Bewältigung von Mobbing im schulischen Umfeld für interessierte Schulen verabschiedet.

B. Ruhe, Freizeit, Erholungs- und kulturelle Aktivitäten

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §71; Allgemeine Bemerkung Nr. 17]

218. Seit 2010 wurden die Anstrengungen zur Gewährleistung des Rechts auf Freizeit für alle Kinder intensiviert.

219. In der Wallonischen Region wird die geografische Zugänglichkeit von Freizeitangeboten auch durch die Einrichtung von Dorf- und Landhäusern sichergestellt. Diese Häuser bieten ein umfassendes Angebot an Aktivitäten für Jugendliche, die über die Bereitstellung von Büchereien sowie Spiel- und Hausaufgabenbereichen organisiert werden. In der Französischen Gemeinschaft wurden für die Jahre 2016 bis 2018 zusätzliche Finanzmittel eingeplant, um Schulen beim Angebot von außerschulischer Betreuung und Ferienzentren zu unterstützen.

220. Besonderes Augenmerk gilt dem Zugang zur Freizeit durch benachteiligte Familien. Die Regionen fördern Mobilität über die Tarifstrukturen der öffentlichen Verkehrsgesellschaften, welche Alter und Einkommen berücksichtigen.

221. Über lokale Netzwerke zur Förderung der Teilhabe an der Freizeit von in Armut lebenden Personen wurden vor allem in der Flämischen Gemeinschaft Menschen dazu ermutigt, an Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport und Jugendarbeit teilzunehmen. Das Freizeitangebot wird über die „Uitpas“-Karte an die Bedürfnisse von Kindern, die von Armut betroffen sind, angepasst.

222. Bis 2015 wurden 54 Gemeinden auf Grundlage der sieben geltenden soziogeografischen Indikatoren der sozialen Verwundbarkeit von Kindern und Jugendlichen zusätzliche Mittel für die Jugendbetreuung bereitgestellt. Seit 2016 werden diese Mittel diesen Gemeinden direkt und automatisch aus dem Kommunalfonds bewilligt.

223. Organisationen, die sich konkret von Armut betroffenen Kindern widmen, werden unterstützt und zu einer größeren Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen angeregt. Zu diesem Zwecke fördert die Botschaft Coaches, die einen Dialog zwischen der Jugendarbeit und den von Armut betroffenen Menschen einleiten. Im Jahr 2016 wurde ein Projektaufruf gestartet, um die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, die sich von Armut betroffenen Kindern widmen, und Sport- und Bewegungsklubs für Jugendliche anzuregen, mit dem Ziel einer nachhaltigen Teilhabe an Freizeitaktivitäten seitens Kindern und Jugendlichen, die von Armut betroffen sind.

224. Die flämische Behörde legt dabei auch besonderes Augenmerk auf die Freizeit von Flüchtlingskindern. So werden Zusammenkunfts- und Informationsveranstaltungen unter dem Motto „Kunst, Kultur und Jugendarbeit mit Flüchtlingen“ organisiert. Die Organisation „Vluchtelingenwerk Vlaanderen“ bringt Jugendliche, die mit ihren Eltern nach Belgien geflüchtet sind, zusammen, um sich ihre Geschichten anzuhören und ihre Freizeitbedürfnisse über das Programm „Al-tochtones du futur“ (2013-2016) zu erfüllen.

225. Zudem kann an zahlreichen Aktivitäten von „Sport Vlaanderen“ kostenfrei oder zu vergünstigten Preisen teilgenommen werden. Seit 2014 unterstützt das Kenntniszentrum „Sport im Viertel“ Initiativen, die sich an schutzbedürftige Gruppen richten. Das Zentrum „Ferienteilhabe“ stellt sicher, dass Menschen mit niedrigem Einkommen über lokale Sozialorganisationen an dem Ferienteilhabeangebot teilnehmen können.

226. In der Wallonischen Region erhalten sozioökonomisch benachteiligte Viertel und Gemeinden zusätzliche Hilfen, um das Freizeitangebot für Jugendliche auszubauen. Das Programm „Straßensport“ ermöglicht die Eröffnung von Sporteinrichtungen in sozial benachteiligten Vierteln. Die Beteiligung der Bewohner und Kinder des Viertels spielt bei der Auswahl der Aktivitäten/Einrichtungen eine entscheidende Rolle.

227. Innerhalb und außerhalb der sozialen Wohnbauviertel in der Brüsseler Region werden insbesondere im Zuge der Pläne für den sozialen Zusammenhalt immer mehr Aktivitäten angeboten.

228. Der erste Plan zur Armutsbekämpfung der Wallonischen Region aus dem Jahr 2015 beauftragte das Generalkommissariat für Tourismus mit der Umsetzung des Projekts „Tourismus für alle“, um eine öffentlich-private Partnerschaft aus Tourismusunternehmen und Sozialpartnern anzuregen, indem erstere in Hinblick auf die Vorteile von Preissenkungen für Menschen in unsicheren Lagen und letztere in Hinblick auf das Fungieren als aktives Bindeglied mit der Zielgruppe sensibilisiert werden. Das Generalkommissariat gewährt dem ONE eine Beihilfe zur Unterstützung des sozialen Jugendtourismus (225.000 Euro im Jahr).

229. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft dient das Dekret zur Förderung der Jugendarbeit als Grundlage für strukturierte Fördermittel (2011).

230. Die Gewährleistung des Rechts auf Freizeit für Kinder mit Behinderungen ist ein weiteres wichtiges Augenmerk der Politik.

231. Eine im Jahr 2015 von der flämischen Behörde in Auftrag gegebene Forschungsarbeit, bei der mehr als 100 Kinder im Rahmen von Diskussionsgruppen befragt wurden, hat gezeigt, dass Kinder mit Behinderungen das bestehende Freizeit- und Jugendarbeitsangebot kaum wahrnehmen. Sie fühlen sich oft nicht willkommen und geben schneller wieder auf. Häufig werden sie auf das begrenzte besondere Freizeitangebot für Kinder mit Behinderungen oder die von den Schulen organisierten Aktivitäten verwiesen.

232. In der Flämischen Gemeinschaft existieren Jugendorganisationen, die spezifisch mit Kindern mit Behinderungen arbeiten oder diese in ihre allgemeine Tätigkeit einbinden. Zudem werden Sportverbände per Dekret dazu angehalten, ihr Angebot so zu gestalten, dass Kindern mit Behinderungen der Zugang zum Sport ermöglicht wird. Im Jahr 2016 sind die Vorbereitungen für ein neues Dekret angelaufen, welches die Arbeit dieser Art von Organisationen fördern soll.

233. In Jugendzentren unterstützt der Chancengleichheitsdienst der Französischen Gemeinschaft mittels der Gewährung eines Beschäftigungszuschusses Vereine, die Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen ergreifen. Zudem wird Vereinen, die Menschen mit Behinderungen Zugang zum kulturellen Angebot ermöglichen, eine strukturelle Hilfe gewährt.

234. Die Wallonische Region stellt sicher, dass Sporteinrichtungen oder Spielplätze sowohl für Kinder als auch für ihre Aufsichtspersonen so barrierefrei wie möglich sind. Zwischen 2011 und 2015 betrug die Gesamtinvestition 14.207.270 Euro. Zudem organisierten kommunale Spielplätze inklusive Sportwochen.

235. Die Behörde für Leibeserziehung, Sport und das Leben im Freien (ADEPS) fördert angepasste körperliche und sportliche Aktivitäten. In Zusammenarbeit mit der frankophonen Behindertensportliga werden mehrere Sportkurse für Jugendliche mit Behinderungen veranstaltet, die stets einen inklusiven Ansatz verfolgen. Die von der ADEPS gesponserten Weiterbildungen für leitendes Personal behandeln auch das Konzept der Behinderung und der notwendigen Anpassungen.

VI. Besondere Schutzmaßnahmen

A. Kinder in Migration

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §38] Das Recht, angehört zu werden

236. Die Regierung hat dem Staatsrat ihre Entwürfe zur Umsetzung der Richtlinien 2013/32/EU (Asylverfahren) und 2013/33/EU (Aufnahme) vorgelegt. Es wurden mehrere Regelungen getroffen, um die Rechte von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen zu stärken. So haben begleitete Minderjährige künftig die Möglichkeit, einen von dem ihrer Eltern getrennten Asylantrag zu stellen und/oder eine Anhörung vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (CGRA) ohne ihre Eltern zu beantragen. Es wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass das CGRA den Aussagen des Minderjährigen eine seinem Alter, seiner Reife und seinem Schutzbedarf entsprechende Bedeutung zukommen lassen muss und dass das Wohl des Kindes ein entscheidender Faktor bei der Bearbeitung des Asylantrags durch das CGRA sein muss.

237. Das Aufnahmegesetz aus dem Jahr 2007 legt folgende Faktoren zur Bewertung des Kindeswohls fest: Möglichkeiten der Familienzusammenführung, Wohlergehen und soziale Entwicklung des Minderjährigen, Sicherheit und Wille des Minderjährigen abhängig von seinem Alter sowie Reife und Schutzbedarf.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §77] Einstellung der Unterbringung von Kindern in geschlossenen Einrichtungen

ME1. Wohnunterbringung an einem für Kinder geeigneten Ort

238. Im Jahr 2014 wurden 22 Jugendliche, die sich als UMA auswiesen, während der Altersfeststellung in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht (höchstens 3 Tage, verlängerbar um 3 Tage). Im Jahr 2015 wurden 54 Familien mit Kindern für eine Höchstdauer von 48 Stunden in geschlossenen Einrichtungen untergebracht.

239. Das Gesetz vom 16. November 2011 führt das Prinzip der Nicht-Festhaltung von Familien mit Kindern in geschlossenen Einrichtungen ein und schreibt vor, dass eine Familie mit minderjährigen Kindern, die nicht die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen erfüllt und deren Aufenthalt unrechtmäßig oder nicht mehr rechtmäßig ist, in einer persönlichen Unterkunft oder in einer offenen Einrichtung untergebracht werden muss, die an die Bedürfnisse einer Familie mit Kindern angepasst ist („Rückkehrhäuser“). Seit 2009 werden Familien, denen der Zugang zum Staatsgebiet verweigert wird und die nicht innerhalb von 48 Stunden abgeschoben werden können, auch in Rückkehrhäusern untergebracht. In allen Unterkünften wird sichergestellt, dass minderjährige Kinder und ihre Eltern getrennt von den anderen Bewohnern untergebracht werden.

240. In geschlossenen Einrichtungen werden Familien ausschließlich für einen Zeitraum von wenigen Stunden und in einem eigens dafür eingerichteten Zimmer festgehalten und zwar entweder, während sie am Tag ihrer Ankunft auf die Verlegung in eine Unterkunft warten oder wenn sie auf ihre Abschiebung warten und eine Beförderung zum Flughafen am frühen Morgen vermieden werden soll.

241. Im April 2016 hob der Staatsrat die rechtlichen Bestimmungen, die das Festhalten eines erwachsenen Mitglieds einer Familie mit Kindern in einer geschlossenen Einrichtung bis zur Rückkehr der Familie erlaubten, sowie die Bestimmung, nach der eine Familie mit minderjährigen Kindern bis zu ihrer Abschiebung in einer nicht an ihre spezifischen Bedürfnisse angepassten geschlossenen Einrichtung festgehalten werden konnte, auf.

242. Aufgrund der offenen Struktur der Rückkehrhäuser ist der Fluchtanteil hoch (38 %). Um diesen zu reduzieren, sollen 2017 auf dem Gelände der geschlossenen Einrichtung 127 *bis* fünf Unterkünfte errichtet werden, die an die Bedürfnisse von Familien angepasst sind und die das Alter der minderjährigen Kinder berücksichtigen. Diese Familienhäuser werden ausschließlich der Unterbringung von Familien dienen, die bereits in offenen Unterkünften untergebracht waren und aus diesen geflohen sind. Diese Maßnahme wird ausschließlich als letzter Ausweg ergriffen, wenn festgestellt wird, dass die weniger einschneidenden Maßnahmen nicht greifen, und ist strikt auf den zur Abschiebung benötigten Zeitraum zu beschränken.

B. Unbegleitete Kinder

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §75b; CRC/C/OPSC/BEL/CO/1, §36b; Allgemeine Bemerkung Nr. 6] Vormundschaft

243. Im Jahr 2014 wurde das Vormundschaftsgesetz umgeändert, sodass das für UMA vorgesehene Vormundschaftssystem künftig auch für Minderjährige aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gilt. Um für die Vormundschaft in Frage zu kommen, muss der Minderjährige einen Aufenthaltsantrag aufgrund von Menschenhandel bzw. -schmuggel oder Schutzbedarf (illegaler Aufenthalt, instabile soziale Lage, Schwangerschaft, Krankheit, körperliche oder geistige Beeinträchtigung, Opfer von Menschenhandel bzw. -schmuggel oder Betteln) gestellt haben. Der Vormundschaftsdienst bewertet die Situation auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

244. Von Januar bis Dezember 2016 waren beim Vormundschaftsdienst 130 Meldungen über Minderjährige aus dem EWR eingegangen. 36 von ihnen wurde ein Vormund zugewiesen. In mehreren Fällen lag dem Schutzbedarf ein Problem innerhalb der Familie zugrunde. Die zugewiesenen Vormünder sind auf diesen Bereich spezialisiert und haben eine zusätzliche dahingehende Fortbildung abgeschlossen. Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die als Bindeglied zwischen allen beteiligten Behörden dient und damit beauftragt ist, Empfehlungen abzugeben, damit solche Situationen, in denen Schutzbedarf herrscht, so effektiv wie möglich gemeldet und weiterverfolgt werden können.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §75a; CRC/C/OPSC/BEL/CO/1, §36c] Gewährung von besonderem Schutz für alle unbegleiteten Kinder

245. Zurzeit existieren vier Aufenthaltsverfahren für UMA: der Asylantrag, der Antrag auf eine Aufenthaltsberechtigung aus humanitären oder medizinischen Gründen, ein spezifisches Aufenthaltsverfahren für Opfer von Menschenhandel bzw. -Schmuggel sowie ein spezifisches Aufenthaltsverfahren für UMA, welches 2011 per Gesetz eingeführt wurde. Es ist zu beachten, dass das Gesetz aus dem Jahr 2011 nicht für UMA aus dem EWR gilt. Es werden nun alle UMA registriert, unabhängig davon, ob sie Asyl beantragen oder nicht.

246. Gemäß dem Verfahren für UMA kann der Vormund eine Aufenthaltsberechtigung für seine/n Schutzbefohlene/n beantragen, um eine dauerhafte Lösung für UMA zu finden, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt wurde. Seit März 2015 schreibt das Gesetz vor, dass ein solcher Antrag unabhängig davon gestellt werden kann, ob ein anderes Schutz-, Genehmigungs- oder Aufnahmeverfahren zum Aufenthaltsrecht oder für eine Einrichtung läuft.

247. Gemäß dem Gesetz aus dem Jahr 2011 über die Gewährung einer zeitweiligen Aufenthaltsberechtigung für UMA wird unter einer „dauerhaften Lösung“ Folgendes verstanden: eine Familienzusammenführung in dem Land, in dem sich die Eltern aufhalten, eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland oder in das Land, in dem der UMA aufenthaltsberechtigt ist, mit allen Betreuungs- und/oder Pflegegewährleistungen, sowie die Aufenthaltsberechtigung in Belgien. Das Gesetz schreibt vor, dass der Familienerhalt bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung Vorrang hat. In der Praxis findet bei der Familienzusammenführung stets eine Einzelfallprüfung der vorliegenden Situation statt, wobei der Schutzbedarf des Minderjährigen sowie die Vorschriften des Artikels 10 der KRK berücksichtigt werden.

248. Das Gesetz aus dem Jahr 2011 schreibt vor, dass die ermittelte dauerhafte Lösung stets im Einklang mit dem Wohl des Kindes stehen muss. Zu diesem Zweck wird ein konstruktives Gespräch zwischen dem Vormund, dem Minderjährigen und dem Anwalt eingeleitet. Alle relevanten und spezifischen Aspekte der Lage eines UMA werden berücksichtigt. Die Vormünder werden während ihrer Weiterbildung auf die Möglichkeit hingewiesen, auf eine dauerhafte Lösung hinzuwirken.

249. Falls keine dauerhafte Lösung gefunden werden kann, wird ein vorübergehender Aufenthaltstitel für einen verlängerbaren Zeitraum von sechs Monaten ausgestellt. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um eine dauerhafte Lösung zu finden, bevor der Minderjährige die Volljährigkeit erreicht. Probleme können entstehen, wenn der UMA wenige Monate vor dem Erreichen der Volljährigkeit im Staatsgebiet ankommt und die Frist somit mitunter zu kurz ist, um den Fall umfassend zu prüfen.

250. Im September 2014 startete Fedasil das Pilotprojekt „My Future“ für UMA ohne Aussicht auf ein Aufenthaltsrecht in Belgien, um die jungen Menschen auf die womöglich bevorstehenden Szenarien nach Beendigung der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung vorzubereiten.

251. Um für eine bessere Berücksichtigung des Konzepts des Kindeswohls zu sorgen, hat das CGRA ein Projekt mit einem konsultativen Ansatz initiiert, das mögliche Unstimmigkeiten zwischen dem Kindeswohl und dem Asylrecht untersuchen und beheben soll.

Ausweitung der Betreuungs- und Schutzkapazitäten

Der Vormundschaftsdienst und die Vormünder

252. Von 2010 bis 2015 genügten etwa 240 Vormünder, um alle UMA abzudecken. Um dem im Zuge des Mitte 2015 erheblich angestiegenen Zustroms entstandenen Bedarf gerecht zu werden, hat der Vormundschaftsdienst ein intensives Einstellungsverfahren durchgeführt. Ende 2016 waren 633 Vormünder angestellt. Der Vormundschaftsdienst und die Vereine, mit denen er ein Protokoll über Vormundschaften unterzeichnet hatte, vereinbarten, weitere Vormünder einzustellen. So wurden 2016 sechs weitere Vormünder in Vollzeit eingestellt, deren Kosten von der föderalen Regierung übernommen werden.

253. In den Jahren 2015 und 2016 wurden auch der Etat und die Belegschaft des Vormundschaftsdiensts erhöht. So wurde entschieden, 20 zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. Der Etat stieg von 3,1 Millionen im Jahr 2010 auf 6,5 Millionen im Jahr 2017.

Betreuungsplätze

254. Auch die Anzahl der spezifischen Betreuungsplätze für UMA stieg Mitte 2015 von 800 auf 3.000 Plätze.

255. In einer ersten Betreuungsphase werden UMA in Beobachtungs- und Überweisungszentren untergebracht (CRC/C/BEL/3-4§§756-769). Die Kapazität der spezialisierten Zentren stieg von 115 auf 495 Plätze. Zudem bietet das Aufnahmezentrum in Sugny eine auf vier Monate begrenzte Erstbetreuung für UMA, die keinen Asylantrag gestellt haben.

256. In einer zweiten Phase werden die UMA an Gruppenbetreuungseinrichtungen des Fedasil-Netzwerks überwiesen. Die Zahl der Plätze für UMA hat auch dort stark zugenommen: von 585 Plätzen im Jahr 2015 auf 2.162 Plätze im Jahr 2016. Fedasil unterstützt zudem Projekte zur Unterbringung von sehr jungen UMA in Pflegefamilien.

257. Angesichts des Zustroms von UMA haben die Gemeinschaften über ihre JH-Einrichtungen mehrere Maßnahmen im Bereich Betreuung und Begleitung von schutzbedürftigen Jugendlichen unternommen und entsprechende Abkommen mit Fedasil abgeschlossen.

258. Im Jahr 2016 wurden 145 zusätzliche Betreuungsplätze für UMA geschaffen, die von Fedasil und der flämischen Behörde gemeinsam finanziert werden.

259. Das Abkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und Fedasil hat die Schaffung von 130 Gruppenbetreuungsplätzen für UMA ermöglicht. Innerhalb der Generalverwaltung der Jugendhilfe wurde eine UMA-Einheit gebildet, die mit der Verwaltung des UMA-Plans beauftragt ist. Dieser Plan beruht auf der Einführung eines Pflegefamiliensystems für 40 UMA und hat überdies die Ausweitung der Betreuung im sozialen und erzieherischen Bereich sowie der Verselbstständigung von UMA in betreuten Wohnungen für 10 zusätzliche Jugendliche ermöglicht.

260. Das Jugendhilfeangebot in der Flämischen Gemeinschaft besteht aus einem mehrgleisigen Hilfeansatz. So gibt es für UMA reservierte Plätze, die spezialisierte Hilfe umfassen. Im Herbst 2015 wurde die bestehende mehrgleisige Kapazität um 18 Wohnplätze und 40 ambulante Plätze auf eine Gesamtzahl von 152 Plätzen erhöht. Zwischen August 2015 und März 2016 wurden 58 UMA im Alter von unter zwölf Jahren erfasst. In solchen Fällen ist die Unterbringung in einer Familie am besten geeignet. Seit November 2015 wurde die Belegschaft der provinziellen Dienste zur Unterbringung in Pflegefamilien erhöht. Sie werden durch spezialisierte Dienste unterstützt, um ein Angebot für diese Gruppe zu schaffen. Zudem bestehen Krisennetzwerke, die auf Provinzebene organisiert werden. Die Krisenhilfe ist direkt zugänglich, wobei die Meldung über eine Kontaktstelle erfolgt, die rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche erreichbar ist. Die „Ausländer-Hilfeteams“ organisieren Unterstützung für die Bereitstellung von Diensten im Rahmen der ganzheitlichen Jugendhilfe in der Flämischen Gemeinschaft und innerhalb der flämischen Sozialdienste arbeiten Dolmetscher sowohl vor Ort als auch aus der Ferne.

261. Zudem hat Fedasil zusätzliche spezialisierte Einrichtungen geschaffen. Zusätzlich zu den bestehenden Plätzen für schwangere Minderjährige wurden im Rahmen von Projekten für Minderjährige mit psychologischen Problemen neue Plätze eingerichtet. Darüber hinaus wurden „Time-Out“-Plätze sowie spezialisierte Plätze für UMA geschaffen, deren Verfahren mit der Ablehnung des Antrags endeten und die nun eine Betreuung im Rahmen von „My Future“ empfangen.

C. Minderjährige im Konflikt mit dem Gesetz

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §83b] Das Recht auf einen Anwalt in allen Verfahrensabschnitten

262. Das Gesetz über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden (genannt Salduz+, 2016) hat die Vorschriften zur vertraulichen Beratung erheblich geändert. So haben unabhängig davon, ob ihnen die Freiheit entzogen wurde, alle Minderjährigen, die zu Vergehen vernommen werden, die mit Freiheitsstrafen belegt werden können, das Recht auf vertrauliche Beratung vor der ersten Anhörung. Zu diesem Zweck wird stets der Bereitschaftsdienst (der von auf das Jugendrecht spezialisierten Anwälten besetzt wird) oder anderenfalls der Präsident der Anwaltskammer oder dessen Vertreter kontaktiert. Falls der Minderjährige die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht oder Schwierigkeiten beim Hören oder Sprechen hat, und falls der Anwalt die Sprache des Minderjährigen nicht spricht oder versteht, schreibt das Gesetz aus dem Jahr 2016 vor, dass ein vereidigter Dolmetscher bestellt werden muss. Bei polizeilichen Vernehmungen von (minderjährigen) Verdächtigen schreibt das Gesetz in allen Fällen die Anwesenheit eines Anwalts vor.

263. Aufgrund der Verwundbarkeitsvermutung können Minderjährige nicht auf das Recht auf Anwaltsbeistand verzichten.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §83d, f] Minderjährige, die eine Straftat begangen haben

MJ2. Maßnahmenrangfolge

264. 55 % der von Jugendrichtern getroffenen Maßnahmen sind ambulanter Natur.

265. In Belgien können spezialisierte Jugendgerichte Maßnahmen gegen Minderjährige im Alter von mindestens 12 Jahren verhängen, die eine Straftat begangenen haben, wobei das vorrangige Ziel ist, den Minderjährigen zu helfen. Das Jugendschutzgesetz schreibt für diese Maßnahmen das Subsidiaritätsprinzip vor (CRC/C/BEL/3-4, §§792-793).

266. Die im Jahr 2011 in der Französischen Gemeinschaft eingeführten Einheiten für Begleitung, intensive Mobilisierung und Beobachtung (SAMIO) sind eine Alternative zur Unterbringung in ÖJSE für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren (in Ausnahmefällen ab dem 12. Lebensjahr), die einer Straftat bezichtigt werden. Die SAMIO übernehmen vorrangig die intensive Beobachtung und Mobilisierung, die vom Jugendrichter provisorisch veranlasst werden (drei Monate, möglicherweise einmalig verlängerbar), und zusätzlich die intensive erzieherische Betreuung und individuell gestaltete Beratung, die vom Jugendgericht auf Grundlage eines Urteils angeordnet werden (höchstens 12 Monate).

267. Die sechste Staatsreform sieht die Übertragung der Befugnis zur Festlegung der Art der Maßnahmen, die in Hinblick auf minderjährige Straftäter getroffen werden können, der Regeln für die Unzuständigkeitserklärung, der Regeln für die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen und der Regeln für geschlossene Einrichtungen in einer noch zu bestimmenden Weise auf die Gemeinschaftsebene vor. Die Verwaltung der Familien- und Jugendgerichte verbleibt weiterhin im föderalen Zuständigkeitsbereich. Die Jugendgerichtsbarkeit wird derzeit von den Gemeinschaften geprüft.

268. Ein Entwurf zum ersten flämischen Dekret über die Jugendkriminalität wird derzeit vorbereitet. Am Anfang dieses Prozesses stand eine Situationsanalyse, der ein Dialog mit den Stakeholdern folgte. Zeitgleich lief ein Parallelverfahren unter Beteiligung von Eltern und Jugendlichen. Im Sommer 2016 wurde auf Grundlage der angestellten Reflexionen ein Armutstest entwickelt. Ziel ist es, das neue Dekret Anfang 2018 zu verabschieden.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §83a] Unzuständigkeitserklärung

269. In Ausnahmefällen können Minderjährige, die über 16 Jahre alt sind und eine schwerwiegende Straftat begangen haben oder gegen die bereits Maßnahmen verhängt wurden, als letzter Ausweg an eine Sonderkammer des Jugendgerichts oder einen Assisenhof verwiesen werden (CRC/C/BEL/3-4, §793).

270. Das Gesetz zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (2016) schreibt vor, dass alle Verbrechen strafbar sind. So istausschließlich die Sonderkammer des Jugendgerichts für Jugendliche zuständig, deren Richter sich für unzuständig erklärt hat.

271. Im Zuge der Vergemeinschaftlichung bestimmter Aspekte der Jugendgerichtsbarkeit wurde die Zuständigkeit für die Politik in Hinblick auf die Unzuständigkeitserklärung an die Gemeinschaften übertragen. Die flämische Regierungsvereinbarung umreißt eine neue Jugendgerichtsbarkeit, in der die Unzuständigkeitserklärung fortbesteht. Die Details werden noch ausgearbeitet. In der Französischen Gemeinschaft sieht der Entwurf des Gesetzbuchs über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz den Fortbestand der Unzuständigkeitserklärung vor, jedoch unter strikteren Auflagen. Das zwischenstaatliche Organ der NKRK hat über das Beratungsgremium der NKRK die Meinung der Öffentlichkeit eingeholt.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §83a] Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde

MJ5. Teilhabe im Rahmen der Unterbringung in einer offenen oder geschlossenen Einrichtung

Minderjährige, die eine Straftat begangen haben

272. Es liegen derzeit keinerlei Daten über die Wirksamkeit des Rechts auf Teilhabe vor.

273. Minderjährige, die eine Straftat begangen haben, können auf Anordnung des Jugendrichters in einer offenen (ab dem 12. Lebensjahr) oder geschlossenen (ab dem 14. Lebensjahr oder in Ausnahmefällen ab dem 12. Lebensjahr) Einrichtung zwangsuntergebracht werden. Die Unterbringung ist gemäß Artikel 25 der KRK eine zeitlich begrenzte Maßnahme, die regelmäßig geprüft werden muss. Daher muss die Unterbringungsmaßnahme in einer offenen oder geschlossenen Einrichtung vor Ablauf einer Frist von 6 Monaten erneut geprüft werden. Die zuständigen Behörden erstatten dem Jugendgericht quartalsweise einen Bewertungsbericht über Personen, die Gegenstand einer Vollzugsmaßnahme in geschlossenen erzieherischen Einrichtungen sind.

274. In der Französischen Gemeinschaft bildet das 2014 verabschiedete ÖJSE-Gesetzbuch die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten der ÖJSE im Bereich Kinderrechte und insbesondere in Hinblick auf Artikel 37 und 40 der KRK und unterstreicht, dass die pädagogische Tätigkeit der ÖJSE in erster Linie auf die soziale Reintegration des Jugendlichen abzielt und dass ein sozialpädagogischer Ansatz Vorrang haben muss. Das Gesetzbuch sieht einen klar definierten Rahmen für die pädagogische Arbeit jeder Einrichtung vor. Auch die Weiterbildung des Personals, das im Kontakt mit untergebrachten Jugendlichen arbeitet, ist eine der Prioritäten des Gesetzbuchs.

275. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde das Betreuungssystem für Kinder, die in einer ÖJSE untergebracht sind, neu organisiert, intensiviert und durch Zusammenarbeit mit von der Gemeinschaft zugelassenen Privatpersonen flexibler gestaltet.

Minderjährige, die einer Unzuständigkeitserklärung unterliegen

276. Im Zuge der sechsten Staatsreform wurden die föderalen geschlossenen Einrichtungen an die Gemeinschaften übertragen. Minderjährige, die nach einer Unzuständigkeitserklärung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden in solchen Einrichtungen untergebracht.

277. In der Französischen Gemeinschaft wurde ein neuer Entwurf zur Betreuung von Jugendlichen, die einer Unzuständigkeitserklärung unterliegen, eingebracht. Auf dieser Grundlage wurde dem Parlament eine Reihe von neuen Dekreten vorgelegt. Zudem ist die Einrichtung einer Aufsichtskommission sowie eines Beschwerdemechanismus geplant, um sicherzustellen, dass die Rechte von Jugendlichen, die einer Unzuständigkeitserklärung unterliegen, gewahrt werden.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §83g] Isolation

278. In der Flämischen Gemeinschaft sieht das Dekret über den Status des Minderjährigen vor, dass eine Isolation oder ein vorübergehender Freiheitsentzug nur möglich ist, wenn und solange das Verhalten des Minderjährigen ein Risiko für seine eigene körperliche Unversehrtheit oder die körperliche Unversehrtheit der Mitbewohner oder Mitarbeiter darstellt oder dadurch Einrichtungsgegenstände zerstört werden. Wie von der Pflegeaufsichtsbehörde empfohlen haben die ÖJSE im Jahr 2015 einen Verhaltenskodex zur Isolation verfasst. Dieser Kodex enthält Richtlinien in Bezug auf mögliche Gründe für eine Isolation, die Bedingungen der Isolation, die Art und Weise, auf die eine Isolation stattzufinden hat, und die Art und Weise, auf die mit den Jugendlichen und den Eltern über den Gebrauch und die Details von Isolationsmaßnahmen gesprochen werden kann. Der Kodex sieht zudem vor, dass für eine Isolation, die eine Dauer von einer Stunde überschreitet, der Verantwortliche der Einrichtung, ein Mitglied des Personals und der pädagogische Leiter oder deren Vertreter aktiv an der Festlegung, Aufzeichnung und Nachverfolgung der Maßnahme beteiligt sind. Alle Minderjährigen (und deren Eltern) erhalten bei der Einweisung eine Broschüre mit leicht verständlichen Angaben zur Möglichkeit einer Isolation.

279. In der Französischen Gemeinschaft kann eine Isolationsmaßnahme „ausschließlich im Rahmen einer Unterbringungsmaßnahme im offenen oder geschlossenen System in einer ÖJSE und nur wenn der Jugendliche seine eigene körperliche Sicherheit oder die der anderen Jugendlichen, des Personals oder der Besucher gefährdet“ getroffen werden. Das ÖJSE-Gesetzbuch enthält eine klare Aufführung der Modalitäten und Gewährleistungen, die für diese Schutzmaßnahme gelten. Die Leitung kann eine Isolationsmaßnahme unter keinen Umständen als Bestrafung anordnen und muss, wenn eine Isolation aus Sicherheitsgründen notwendig ist, das für den Fall des Jugendlichen zuständige Jugendgericht und seinen Anwalt über diesen Umstand benachrichtigen. Jugendliche, die einer Isolationsmaßnahme unterliegen, müssen jeden Tag von einem Mitglied der Leitung und einem Mitglied des psychisch-medizinisch-sozialen Teams sowie alle zwei Stunden zwischen 8 und 22 Uhr von einem Mitglied des Erziehungsteams besucht werden. Jede ÖJSE muss ein Verzeichnis über Isolationsmaßnahmen führen, das jederzeit von den Mitarbeitern der zuständigen Behörde, dem Generalbevollmächtigten für die Rechte des Kindes und dem Anwalt des Jugendlichen eingesehen werden können muss.

Aufsicht

280. In den Jahren 2009 und 2010 haben die flämischen Pflege- und Bildungsaufsichtsbehörden alle JH-Einrichtungen mit Ausnahme der ÖJSE hinsichtlich der Durchsetzung der Rechte von Minderjährigen inspiziert. Nach dieser spezifischen Inspektionsserie wurde eine Kontrolle der Wahrung der (Kinder-)Rechte zu einem Bestandteil der regulären Prüfungen gemacht. Zudem werden regelmäßig sektorbezogene Inspektionen in Hinblick auf die Rechte von Minderjährigen durchgeführt.

281. Seit 2012 inspiziert die Pflegeaufsichtsbehörde auch die ÖJSE und führt in diesem Rahmen Gespräche mit den Minderjährigen. Nach der ersten Inspektion haben die betroffenen Einrichtungen einen gemeinsamen Aktionsplan erarbeitet. Bei einer in den Jahren 2015-2016 durchgeführten erneuten Inspektion wurden große Fortschritte verzeichnet. Alle ÖJSE haben sich mit den Auswirkungen des Dekrets über den Status von Minderjährigen beschäftigt, das Personal erhielt zusätzliche Fortbildungen in den Bereichen praktisches Lernen und Krisenintervention und es wurden Verfahren für die Einbindung der Jugendlichen entwickelt. Zudem hat jede Einrichtung und jeder Sektor ein Beschwerdeverfahren eingerichtet.

282. Im Januar 2017 verabschiedete das flämische Parlament ein neues Dekret zur Regelung der externen Bearbeitung von Beschwerden in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen wurde. Die Beschwerdebearbeitung wurde Monatskommissaren sowie einer Aufsichtskommission anvertraut, die von dem Kinderrechtskommissariat geleitet wird. Die Monatskommissare halten vor Ort den Kontakt mit den Minderjährigen und den Mitarbeitern der Einrichtung. Sie können als Vermittler dienen, den Jugendlichen aber auch dabei helfen, eine formelle Beschwerde einzulegen, die in jedem Fall unter der Aufsicht des Kinderrechtskommissars bearbeitet wird.

283. In der Französischen Gemeinschaft schreibt das Jugendhilfedekret seit 2012 vor, dass die Regierung eine externe wissenschaftliche Bewertung der Relevanz und der Wirksamkeit der im gesamten Sektor ergriffenen Maßnahmen initiieren muss, um den Prinzipien des Dekrets gerecht zu werden, einschließlich hinsichtlich der Wahrung der in der KRK enthaltenen Rechte.

284. Der Entwurf des Gesetzbuchs über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz wird einen neuen besonderen Abschnitt für Kontroll- und Beschwerdemechanismen enthalten, die den in ÖJSE untergebrachten Jugendlichen zur Verfügung stehen. Der Entwurf sieht Folgendes vor: die Schaffung eines unabhängigen Aufsichtsorgans, die Einführung von Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden seitens Jugendlichen, die jeglichen gegen sie verhängten Entscheidungen widersprechen und/oder einen potentiellen Verstoß gegen ihre Grundrechte geltend machen möchten, sowie die Einführung eines externen Rechtsmittels vor einem unabhängigen Organ. Auch der Bedarf an einer Hilfestellung für Minderjährige beim Einlegen ihrer Beschwerde wird berücksichtigt.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §83h] Kommunale Verwaltungssanktionen

285. Das Gesetz über die kommunalen Verwaltungssanktionen wurde abgeändert (2013) und sieht Begleitmaßnahmen für Minderjährige vor:

• Die Gemeinden sind bei dem Entwurf eines Regelwerks für Verwaltungssanktionen dazu verpflichtet, die Meinung des örtlichen Jugendrats einzuholen;

• Der sanktionierende Beamte hat vor Einleitung des Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit, die Eltern oder den Vormund über den Sachverhalt zu benachrichtigen und das Ergreifen von geeigneten erzieherischen Maßnahmen zu fordern (elterliches Einbindungsverfahren). Falls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden, kann das Verfahren an dieser Stelle eingestellt werden;

• Der sanktionierende Beamte ist verpflichtet, ein Vermittlungsangebot zu unterbreiten. Eine Sanktion kann nur verhängt werden, wenn diese Vermittlung nicht beachtet wird oder fehlschlägt;

• Bei Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung einer administrativen Geldbuße muss die zuständige Behörde den Präsidenten der Anwaltskammer benachrichtigen, damit der Minderjährige Beistand durch einen Anwalt erhalten kann. Der Anwalt kann auch während des Vermittlungsverfahrens anwesend sein;

• Der Minderjährige kann vor dem Jugendgericht auf kostenfreien Antrag gegen die Entscheidung, eine administrative Geldbuße zu verhängen, Rechtsmittel einlegen.

286. Jedoch können die kommunalen Behörden auch außerhalb des Rahmens des Jugendgerichts eine Verwaltungssanktion gegen Minderjährige verhängen. Zudem senkt die Gesetzesänderung das Mindestalter für die Verhängung einer kommunalen Verwaltungssanktion von 16 auf 14 Jahre und erweitert die möglichen Sanktionen um einen vorübergehenden Platzverweis und ein Höchstmaß von 15 Sozialstunden. Diese Höchststrafen sind niedriger als die für Volljährige. Nicht der Minderjährige, sondern seine Eltern oder sein Vormund haften für die Zahlung der administrativen Geldbuße.

287. Aus der Praxis geht hervor, dass die Gemeinden im Umgang mit Jugendlichen umsichtig arbeiten. Eine im Jahr 2015 erfolgte Konsultation der föderalen Behörden hat ergeben, dass 73,4 % der belgischen Gemeinden die Einführung von möglichen Strafen für Minderjährige planen. Von diesen Gemeinden haben nur 15 % das Mindestalter auf 14 Jahre gesenkt. Weniger als 1 % aller Verwaltungssanktionen wurden gegen Minderjährige verhängt.

288. Im Zuge einer Nichtigkeitsklage erwog der Verfassungsgerichtshof insbesondere, ob die Rechte der Minderjährigen durch die Senkung des Mindestalters unverhältnismäßig eingeschränkt wurden. Der Gerichtshof befand, dass diese Bestimmung (und das Gesetz im Allgemeinen) nicht verfassungswidrig war, im Einklang mit den Bestimmungen der KRK. Dies ist durch die in das Gesetz eingebauten Schutzmaßnahmen begründet, die oben erläutert wurden, sowie durch die Bestimmung, wonach der Minderjährige stets anzuhören ist, unabhängig von dem Betrag der Sanktion.

VII. Implementierung des Fakultativprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §81; Allgemeine Bemerkung Nr. 6]

289. Im Rahmen des nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels vermehrt Belgien seine Anstrengungen in der Prävention und der Bekämpfung des Handels mit Kindern, einschließlich UMA.

290. Mit dem Gesetz vom 31. Mai 2016 zur weiteren Umsetzung der europäischen Verpflichtungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornographie, des Menschenhandels und der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt und dem Gesetz vom 30. November 2011 zur Abänderung der Rechtsvorschriften, was die Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung betrifft, wurde das Strafgesetzbuch abgeändert, um es an aktuelle Technologien anzupassen. Zudem werden regelmäßig Gesetzesänderungen eingebracht, um die Extraterritorialität und Abschiebung bei sexuellen Verbrechen an Minderjährigen zu ermöglichen.

291. Im Jahr 2013 wurde die Definition des Menschenhandels im Strafgesetzbuch präzisiert und erweitert, insbesondere zur Klarstellung gewisser gerichtlicher Auslegungen, denen zufolge Menschenhandel nur festgestellt werden konnte, wenn ein Netzwerk besteht und nicht, wenn es sich um persönliche Ausbeutung handelt. So fielen „Loverboys“ aus dem Geltungsbereich des Gesetzes. Eine weitere Gesetzesänderung im Jahr 2013 brachte die Multiplikation der Strafe auf Grundlage der Anzahl der Opfer mit sich.

292. Nach einer im Jahr 2014 erfolgten Bewertung der multidisziplinären Zusammenarbeit in Hinblick auf UMA, die Opfer von Menschenhandel wurden, wurde 2015 die Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik in Bezug auf den Menschenhandel angepasst. Bei den zweijährlichen örtlichen Koordinationstagungen, die von den Magistraten im Fachbereich des Menschenhandels zusammen mit den anderen Aufsichtsstellen organisiert werden, muss nun ein Magistrat der Jugendstaatsanwaltschaft anwesend sein. Diese Neuerung sollte es ermöglichen, bestimmte Situationen, in denen Menschenhandel mit minderjährigen Opfern vorliegt, besser zu erkennen und anzugehen. Im Jahr 2016 wurde das Rundschreiben über die multidisziplinäre Zusammenarbeit verabschiedet, um das Augenmerk auf minderjährige belgische Opfer sowie Opfer von „Loverboys“ zu lenken.

293. Zudem wurden für die Jahre 2012, 2014 und 2016 Fortbildungen für das Personal von Fedasil geplant, um die Erkennung und den Schutz minderjähriger Opfer durch die Akteure an vorderster Front zu verbessern und einen Mechanismus zum Verweis an spezialisierte und anerkannte Betreuungszentren für Opfer von Menschenhandel zu entwickeln. Des Weiteren wurden auch Fortbildungen für Vormünder (2015) und das Personal des Ausländeramts (2016) geplant. Im Jahr 2016 wurde der Leitfaden zur interdisziplinären Betreuung von UMA (Handbuch für Akteure an vorderster Front) verabschiedet.

294. Im November 2014 wurde im Rahmen einer groß angelegten Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien die Kampagne „Je dis STOP!“  („Ich sage STOPP!“) initiiert. Ziel der Kampagne ist es, die allgemeine Öffentlichkeit in Hinblick auf Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, zu sensibilisieren und über die Wichtigkeit des Meldens von Verdachtsfällen an die Behörden über die Website www.jedisstop.be zu belehren. Die belgische Polizei leitet dann bei Bedarf die Angaben an ihre Kollegen in dem entsprechenden Land sowie an Europol und Interpol weiter.

VIII. Implementierung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §79 und CRC/C/OPAC/BEL/CO/1, §11]

295. Im Jahr 2013 wurde das Gesetz zur Festlegung des Statuts der Militärpersonen und angehenden Militärpersonen des aktiven Kaders der Streitkräfte abgeändert. Seitdem schreibt das Gesetz vor, dass Anwärtern, die jünger als 18 Jahre sind, die Eigenschaft des Anwärters im Falle einer Kriegserklärung von Rechts wegen entzogen wird, und dass zu Friedenszeiten Soldaten, die jünger als 18 Jahre sind, nicht an bestimmten militärischen Missionen, bei denen sie irgendeiner Art von Gefahr unterliegen könnten, teilnehmen oder diese unterstützen dürfen.

IX. Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsübereinkommen

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §84]

296. Belgien hat das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen im Jahr 2011 und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie das Fakultativprotokoll zur KRK betreffend ein Mitteilungsverfahren von 2014 ratifiziert.

297. Im Jahr 2016 hat Belgien das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert.

[CRC/C/BEL/CO/3-4, §75d]

298. Im Jahr 2014 hat Belgien das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 unterzeichnet.

1. \*\* Die Anlagen dieses Berichts sind beim Sekretariat erhältlich.   
   Zudem sind sie auch auf der Website des Ausschusses für die Rechte des Kindes erhältlich. [↑](#footnote-ref-2)